Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 135 (1967)

Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweizerische
kirchenzeitung
INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE
SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 1. JUNI 1967 VERLAG RÄBER AG, LUZERN 135. JAHRGANG NR. 22

Zweite Instruktion der Ritenkongregation

zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie

Vor drei Jahren sind durch die Instruktion «Inter Oecumenici», die von der Ritenkongregation am 26. September 1964 erlassen wurde, verschiedene Änderungen der Riten eingeführt worden, die als erste Schritte der von der Konzilskonstitution über die Liturgie vorgesehenen allgemeinen Liturgiereform am 7. März 1965 in Kraft traten.

Aus zahlreichen Berichten der Bischöfe geht deutlich hervor, wie reiche Frucht sie zu tragen begonnen hat. Ihnen zufolge ist die Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie, vor allem am heiligen Meßopfer, überall gewachsen, verständnisvoller und lebendiger geworden.

Um diese Teilnahme zu mehren und die Riten selbst, besonders der Meßfeier, durchsichtiger und verständlicher zu gestalten, haben die Bischöfe eine Reihe weiterer Änderungen vorgeschlagen. Sie wurden dem «Rat zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie» vorgelegt und von diesem Rat wie auch von der Ritenkongregation sorgfältig geprüft und erwogen.

Nicht alle Vorschläge konnten jetzt schon angenommen werden. Dennoch erschien es angebracht, einige, die sich aus pastoralen Gründen empfehlen und auch der kommenden und definitiven Liturgiereform nicht im Wege zu stehen scheinen, sofort zu verwirklichen. Es handelt sich um solche Anpassungen, die einerseits für eine stufenweise Durchführung der Liturgiereform als nützlich erachtet wurden und die andererseits durch Änderungen der Rubriken — unter Beibehaltung der geltenden liturgischen Bücher — ausgeführt werden können.

In diesem Zusammenhang scheint es notwendig, jenes wichtige Prinzip der kirchlichen Disziplin in Erinnerung zu rufen, das auch von der Liturgiekonstitution mit folgenden Worten bekräftigt wurde: «Das Recht, die heilige Liturgie zu ordnen, steht einzig der Autorität der Kirche zu . . . Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern» (Liturgiekonstitution Art. 22 §§ 1, 3).

Die Ortsoberen und die Ordensoberen seien sich ihrer schweren Verantwortung bewußt, sorgfältig darüber zu wachen, daß dieses Gesetz, das von so großer Bedeutung für die Einrichtungen und das Leben der Kirche ist, genauestens beachtet wird. Aber auch alle für den Gottesdienst besonders Verantwortlichen und die Gläubigen insgesamt sollen sich dieser notwendigen Norm bereiten Herzens fügen.

Dies ist nämlich erforderlich wegen der Erbauung und des geistlichen Wohls der einzelnen; wegen des harmonischen Zusammenwirkens im Herrn und des gegenseitigen guten Beispiels zwischen den Gläubigen der gleichen Ortsgemeinde; es ist schließlich erforderlich wegen der schweren Pflicht, die den einzelnen Gemeinschaften obliegt, zum Wohl der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche beizutragen; findet doch heute Gutes oder Schlechtes aus einer örtlichen Gemeinde sofort Widerhall in der ganzen Familie Gottes.

Alle mögen daher die Ermahnung des Apostels erwägen: «Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens» (1 Kor 14, 33).

Damit die liturgische Erneuerung weitergeführt werde und stufenweise voranschreite, werden folgende Anpassungen und Änderungen festgelegt.

I. Die Auswahl der Meßtexte

1. Außerhalb der Fastenzeit kann an Tagen 3. Klasse die dem Tagesoffizium oder der Kommemoration in den Laudes entsprechende Messe genommen werden. Bei dieser Meßfeier darf die Farbe der Paramente dem Tagesoffizium entsprechen, wobei Nr. 323 des Codex Rubricarum (CR) zu beachten ist.

2. Eine von der Bischofsversammlung des eigenen Gebietes zugelassene Werktagsperikopenordnung für die Meßfeier mit einer Gemeinde kann auch in Meßfeiern ohne Gemeinde benutzt werden; in diesem Fall ist die Muttersprache für die Lesungen erlaubt.

Die Werktagsperikopenordnung kann an den in der Leseordnung selbst angegebenen Tagen 2. Klasse benutzt werden; ferner in allen Meßfeiern 3. und 4. Klasse, die keine Eigenlesungen im engeren Sinn haben, seien es Meßfeiern aus dem Proprium de Tempore, aus dem Sanctorale oder Votivmessen. Eigenlesungen im engeren Sinn liegen nur dann vor, wenn das Geheimnis oder die Person, deren Gedächtnis gefeiert wird, darin erwähnt sind.

3. An den Werktagen während des Jahres, an denen die Texte der Sonntagsmesse wieder verwendet werden,

AUS DEM INHALT:

Zweite Instruktion der Ritenkongregation zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie

Ein erster Kommentar zur «Instructio altera»

Die neue Instruktion über die Musik in der Liturgie

Geschäftiges Werben für ein fragwürdiges Buch

Begegnung mit dem Priester

Mexikanischer Bischof stirbt als Märtyrer

Der Zeremonienmeister des Papstes

Ordinariat des Bistums Basel

können an Stelle der Sonntagsorationen auch andere Orationen genommen werden, die im Meßbuch verzeichnet sind; und zwar solche aus einer der Orationsgruppen für verschiedene Anliegen oder aus einer der Votivmessen zu verschiedenen Anlässen.

II. Die Orationen in der Meßfeier

4. In der Messe wird nur eine Oration genommen. Gemäß den Rubriken wird jedoch in folgenden Fällen der Oration der Messe unter einer Schlußformel angefügt:

a) die Oratio ritualis (CR Nr. 447);

die Oration der verhinderten Votivmesse bei der Profeß von Ordensleuten (besondere Rubrik des Meßbuches);

die Oration der verhinderten Votivmesse für Brautleute (CR Nr. 589);

b) die Oration in der Votivmesse zur Danksagung (CR Nr. 342 und besondere Rubrik des Meßbuches);

die Oration am jährlichen Gedenktag des Papstes oder des Bischofs (CR Nr. 449—450);

die Oration am Jahrestag der eigenen Priesterweihe (CR Nr. 451—452).

5. Wenn in derselben Meßfeier mehrere Orationen unter einer Schlußformel zuzufügen wären, wird nur eine genommen, und zwar die der Feier am meisten entsprechende.

6. An Stelle der «Oratio imperata» kann der Bischof die eine oder andere Intention in die Fürbitten einfügen lassen.

Den Fürbitten können ferner durch Dekret der zuständigen territorialen Autorität Bitten für die Verantwortlichen des staatlichen Lebens eingefügt werden, wie es an verschiedenen Orten in unterschiedlicher Weise vorgeschrieben ist, sowie besondere Bitten, die sich auf Bedürfnisse des ganzen Volkes oder des Gebietes beziehen.

III. Einige Änderungen im Ordo Missae

7. Der Zelebrant macht eine Kniebeuge nur in folgenden Fällen:

a) beim Hinzutreten und beim Weggehen von einem Altar, auf dem ein Tabernakel mit dem heiligen Sakrament ist;

b) nach Erhebung der Hostie und nach Erhebung des Kelches;

c) am Schluß des Kanon nach der Doxologie;

d) vor der Kommunion, ehe er sagt «Panem caelestem accipiam»;

e) wenn er nach der Kommunion der Gläubigen die eventuell übriggebliebenen Hostien in den Tabernakel gestellt hat.

Alle übrigen Kniebeugen entfallen.

8. Der Zelebrant küßt den Altar nur am Beginn der Messe beim Gebet «Oramus Te, Domine» oder, sofern kein Stufengebet stattfand, wenn er an den Altar tritt; außerdem am Schluß der Messe, vor Segen und Entlassung. An allen übrigen Stellen entfällt der Altarkuß.

9. Nach der Oblation des Brotes und des Weines bei der Gabenbereitung legt der Zelebrant die Patene, auf der sich die Hostie befindet, unter Weglassung des Kreuzzeichens auf das Korporale; ebenso macht er auch mit dem Kelch kein Kreuzzeichen, wenn er ihn auf das Korporale stellt.

Die Patene mit der daraufliegenden Hostie bleibt auf dem Korporale, sowohl vor als auch nach der Konsekration.

10. Sofern es angebracht erscheint, darf der zelebrierende Priester in Meßfeiern mit dem Volk, auch wenn es sich nicht um eine Konzelebration handelt, den Kanon mit vernehmlicher Stimme vortragen. Bei Meßfeiern mit Gesang darf er jene Teile des Kanon singen, die nach dem Ritus der konzelebrierten Messe gesungen werden.

11. Für den Zelebranten gilt bezüglich des Kanon:

a) Er beginnt das «Te igitur» in aufrechter Haltung und mit ausgebreiteten Händen.

b) Er macht nur ein einziges Kreuzzeichen über die Gaben bei den Worten «benedicat + haec dona, haec munera, haec sancta sacrificia illibata» im Gebet «Te igitur». Alle übrigen Kreuzzeichen über die Gaben entfallen.

12. Nach der Konsekration ist der Zusammenschluß von Daumen und Zeigefinger des Zelebranten nicht mehr vorgeschrieben. Wenn ein Teilchen der Hostie an den Fingern haften bleibt, streift er die Finger über der Patene ab.

13. Der Ritus der Kommunion des Priesters und der Gläubigen erhält folgende Form: Nachdem der Zelebrant die Worte «Panem caelestem accipiam» gesprochen hat, nimmt er die Hostie; zum Volk gewandt erhebt er sie und sagt «Ecce Agnus Dei», worauf er dreimal mit den Gläubigen zusammen «Domine, non sum dignus» anfügt. Danach kommuniziert er selbst unter beiden Gestalten ohne weitere Kreuzzeichen. Dann reicht er in der üblichen Weise den Gläubigen die Kommunion.

14. Gläubige, die am Gründonnerstag in der Missa Chrismatis kommuniziert haben, können in der Abendmesse dieses Tages nochmals die heilige Kommunion empfangen.

15. Sofern es angebracht erscheint, können in Meßfeiern mit dem Volk vor der Postcommunio entweder eine Zeit der Stille gehalten oder Psalmen und Lobgesänge gesungen oder gesprochen werden, zum Beispiel Psalm 33 «Preisen will ich den Herrn», Psalm 150 «Lobet den Herrn an seiner heiligen Stätte», der Lobgesang der drei Jünglinge, der Lobgesang des David.

16. Am Schluß der Meßfeier wird der Segen über das Volk unmittelbar vor der Entlassung erteilt. Das «Placeat» mag der Priester löblicherweise beim Auszug still beten.

Auch in Meßfeiern für Verstorbene wird der Segen in der üblichen Weise erteilt und der Entlassungsspruch «Ite missa est» verwendet, sofern sich nicht die Absolution unmittelbar anschließt. In diesem Fall wird das «Benedicamus Domino» verwendet und unter Weglassung des Segens sofort mit der Absolution begonnen.

IV. Besondere Regelungen

17. In Meßfeiern für Brautleute werden die Gebete des Brautsegens «Propitiare» und «Deus, qui potestate» nicht zwischen dem Vaterunser und seinem Embolismus gebetet, sondern nach der Brotbrechung und Mischung unmittelbar vor dem Agnus Dei.

Wenn die Messe an einem Altar mit Richtung zum Volk gefeiert wird, kann der Zelebrant nach der Mischung, sofern es günstig erscheint, unmittelbar vor die Brautleute treten und die beiden Orationen sprechen. Vor dem Weggang vom Altar und nach der Rückkehr zum Altar macht er eine Kniebeuge, danach wird die Meßfeier wie üblich fortgesetzt.

18. Bei der Meßfeier eines sehbehinderten oder eines kranken Priesters mit Indult für eine Votivmesse darf folgende Ordnung eingehalten werden:

a) Der Priester betet die Orationen und die Präfationen der Votivmesse;

b) ein anderer Priester, oder ein Diakon oder Lektor, oder ein Ministrant trägt die Schriftlesungen des Tagesmesse oder der Werktagsperikopenordnung vor. Sofern nur ein Lektor oder Ministrant zur Verfügung steht, darf dieser auch das Evangelium vortragen, wobei jedoch das «Munda cor meum», «Jube domne, benedicere» und «Dominus sit in corde meo» entfallen. Das «Dominus vobiscum» vor dem Evangelium wird vom Zelebranten vorgetragen, der auch am Schluß das Buch küßt.

c) Die Sängergruppe oder die Gemeinde oder auch der Lektor selbst können den Einzugsgesang, den Gesang zur Gabenbereitung und den Kommuniongesang, wie auch die Zwischengesänge vortragen.

V. Änderungen beim Stundengebet

19. An Tagen 1. und 2. Klasse, die eine Matutin mit drei Nokturnen haben, braucht bis zur endgültigen Reform des Stundengebetes nur eine einzige Nokturn gebetet zu werden. Der Hymnus «Te Deum» wird, wenn er nach den Rubriken vorgesehen ist, an die dritte Lektion angeschlossen. Für das Triduum sacrum gelten weiterhin die besonderen Rubriken des römischen Breviers.

20. Beim Stundengebet eines einzelnen entfallen die Absolution und die Benediktionen vor den Lesungen, ebenso der Abschluß «Tu autem» an deren Schluß.

21. Bei der Feier der Laudes und Vesper mit dem Volk kann an Stelle des Capitulum eine längere Lesung aus der Heiligen Schrift vorgetragen werden. Der Text dafür kann zum Beispiel aus der Matutin, der Tagesmesse oder aus der Werktagsperikopenordnung genommen werden; gegebenenfalls wird eine kurze Homilie gehalten. Wenn sich nicht unmittelbar eine Meßfeier daran anschließt, können vor der Oration Fürbitten eingefügt werden.

Bei Benützung dieser erweiterten Ordnung brauchen nur drei Psalmen genommen zu werden. Bei den Laudes wird einer aus den ersten drei Psalmen, das Canticum und der letzte Psalm genommen. Bei der Vesper können drei beliebige aus den fünf Psalmen ausgesucht werden.

22. Wenn die Komplet mit Teilnahme des Volkes gehalten wird, können immer die Sonntagspsalmen verwendet werden.

VI. Änderungen beim Totenoffizium

23. Beim Offizium und bei Meßfeiern für Verstorbene darf die violette Farbe verwendet werden. Den Bischofskonferenzen steht es zu, auch eine andere Farbe festzulegen, die der Eigenart eines Volkes entspricht, und sowohl der menschlichen Trauer Rechnung trägt als auch die vom österlichen Mysterium verklärte christliche Hoffnung ausdrückt.

24. Bei der Absolution am Sarg oder am Grab kann das Responsorium «Libera me, Domine» durch andere Responsorien aus der Matutin ersetzt werden, nämlich «Credo quod Redemptor meus vivit»; «Qui Lazarum resuscitasti»; «Memento mei Deus»; «Libera me, Domine, de viis inferni».

VII. Paramente

25. Die Verwendung des Manipels ist nicht mehr vorgeschrieben.

26. Bei der Aspersion vor der Sonntagsmesse, bei der Segnung und Austeilung der Asche zu Beginn der Fastenzeit und bei der Absolution am Sarg kann die Kasel getragen werden.

27. Alle Konzelebranten müssen diejenigen Paramente anlegen, die sie bei einer nicht konzelebrierten Meßfeier zu tragen haben (Ritus servandus in Concelebratione Missae Nr. 12).

Sofern jedoch ein ernsthafter Grund vorliegt, zum Beispiel wenn die Zahl der Konzelebranten größer ist und die Paramente nicht ausreichen, können die Konzelebranten, immer mit Ausnahme des Hauptzelebranten, die Kasel weglassen, niemals jedoch Albe und Stola.

VIII. Die Verwendung der Muttersprache

28. Unter Beachtung von Art. 36 §§ 3 und 4 der Liturgiekonstitution kann die zuständige territoriale Autorität die Verwendung der Muttersprache bei liturgischen Feiern, die mit dem Volk gehalten werden, auch

a) für den Kanon der Messe,

b) für den gesamten Ritus der heiligen Weihen,

c) für die Lesungen des Stundengebetes, auch wenn es als Chorgebet gehalten wird, beschließen.

Die vorstehende Instruktion wurde von dem Präfekten der Ritenkongregation, Kardinal Arcadio Maria Larraona, in der Audienz vom 13. April 1967 dem Papst vorgelegt. Papst Paul VI. hat sie im ganzen und in allen Einzelheiten gebilligt, durch seine Autorität bestätigt und angeordnet, daß sie veröffentlicht werde und von allen, die es angeht, vom 29. Juni an getreulich befolgt werde.

Rom, den 4. Mai 1967,
am Feste Christi Himmelfahrt.

GIACOMO KARDINAL LERCARO
Erzbischof von Bologna
Vorsitzender des Rates
zur Ausführung der Konstitution
über die heilige Liturgie

ARCADIO M. KARDINAL LARRAONA
Präfekt der Ritenkongregation
† Ferdinando Antonelli
Titular-Erzbischof von Idicra
Sekretär der Ritenkongregation

(Aus dem Lateinischen übersetzt durch das Liturgische Institut in Trier.)

Nuntius Pacini und Abtprimas Benno Gut erhalten die Kardinalswürde

Die Beiträge und Artikel für die Ausgabe dieser Woche lagen beinahe alle im Druck bereit, als uns in letzter Stunde aus Rom die freudige Nachricht von der bevorstehenden Erhebung von 27 neuen Kardinälen erreichte. Unter den neuerkorenen Purpurträgern befinden sich auch der derzeitige Apostolische Nuntius in Bern, Erzbischof Alfredo Pacini, und der Abtprimas der Benediktiner in Rom, Dr. Benno Gut.

Mit Abtprimas Benno Gut erhält die große benediktinische Mönchsgemeinschaft, der unser Abendland so viel verdankt, wieder einen würdigen Vertreter im heiligen Kollegium. Ganz besonders aber freut uns, daß die hohe Auszeichnung eines Benediktiners diesmal dem Abtprimas und langjährigen früheren Abt des Benediktinerstifts Maria Einsiedeln zuteil wird. Diese Ehre zeichnet auch die Abtei im Finstern Wald aus, die mit dem religiösen Leben unserer schweizerischen Heimat eng verbunden ist. Abtprimas Gut ist nicht der erste Vorsteher einer schweizerischen Benediktinerabtei, der den Kardinalshut erhält. Er hat in Kardinal Coelestin Sfondrati († 1696) einen illustren Vorgänger, der von 1687—1695 die Geschicke der Abtei des hl. Gallus geleitet hatte. Aber zum erstenmal in der Geschichte wird nun die Schweiz gleichzeitig mit zwei Purpurträgern im obersten Senat der Kirche vertreten sein: den Kardinälen Charles Journet und Benno Gut. Über diese Ehrung unseres Landes durch den gegenwärtigen Oberhirten der Kirche dürfen wir uns nur freuen.

Aber auch die Berufung des bisherigen Apostolischen Nuntius in Bern, Mgr. Alfredo Pacini, in das Kardinalskollegium ehrt unser Land. Zum zweitenmal innerhalb der kurzen Spanne von knapp acht Jahren wird wieder ein Apostolischer Nuntius, der bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditiert war, mit der Kardinalswürde ausgezeichnet. Nuntius Pacini hat unser Land in den Jahren seines Wirkens kennen und lieben gelernt. Möge er auch in der Ewigen Stadt ein Freund unseres Landes bleiben.

Den beiden neuen Kardinälen, Alfredo Pacini und Benno Gut, entbietet die «Schweizerische Kirchenzeitung» ergebene Glück- und Segenswünsche zur hohen Würde, zu der sie der Heilige Vater berufen hat. *J. B. V.*

Ein erster Kommentar zur «Instructio altera»

In der gleichen Ausgabe des «Osservatore Romano» Nr. 105 vom 7. Mai 1967, die den offiziellen lateinischen Text der Zweiten Instruktion der Ritenkongregation enthält, findet sich auch ein Kommentar des Sekretärs des Liturgierates, P. Annibale Bugnini, der den Sinn und die Bedeutung des neuen Dokumentes erläutert. Wir bringen nachfolgend diesen Kommentar aus berufener Feder in deutscher Übertragung. (Red.)

Am 7. März 1965 ist offiziell in der ganzen Kirche die erste Phase der Liturgiereform innert der Grenzen, die

von der ersten «Instructio» vom 26. September 1964 bestimmt worden waren, in Kraft getreten.

Ein rascher Überblick über die erreichten Ergebnisse läßt sie als durchaus positiv bezeichnen. Der Klerus hat sich weithin dafür eingesetzt; die Gläubigen haben hochherzig dabei mitgemacht und die «neue» Liturgie mit Freuden aufgenommen. Niemand kann bezweifeln, daß das Interesse an der Liturgie zugenommen hat; die lebendige, bewußte, tätige Teilnahme des Volkes, besonders bei der Messe, hat überall ein neues Erwachen christlicher Frömmigkeit mit sich gebracht. Die Einführung der Volkssprache und die Vereinfachung einiger Riten, die so verständlicher wurden, haben dabei bestimmend mitgewirkt. Ein gewisses Unbehagen, das zum Teil auf die nicht immer leichte Übersetzung der liturgischen Texte aus dem Lateinischen in die Volkssprache und auf unvermeidliche Unzulänglichkeiten in einer so vielseitigen Übergangslage zurückging, wird allmählich überwunden.

In diesen Rahmen fügt sich nun die «Zweite Instruktion» ein. Die Erfahrungen mit der Volkssprache und die Meßfeier «versus populum» haben gezeigt, daß einige Einzelheiten des Ritus nicht mehr angemessen sind und sich leicht ausmerzen lassen, ohne die liturgischen Bücher in Mitleidenschaft zu ziehen; die Übereinstimmung mit den Leitlinien der Reform bleibt dabei voll gewahrt. Fassen wir einige Änderungen ins Auge, die für die Pastoral eine lebendigere Bedeutung haben.

Freiheit der Wahl

Ausgenommen die Fastenzeit, kann der Priester an Festen dritter Klasse die Messe des Tagesoffiziums wählen oder des in den Laudes kommemorierten Heiligen oder Offiziums.

Dieser Grundsatz bietet verschiedene Vorteile. Vor allem gibt er eine gewisse Freiheit, den einen oder andern Heiligen im Rahmen des jetzigen Festkalenders zu ehren. So fällt z. B. auf den 19. Juni das Fest der heiligen Juliana Falconieri, wobei die heiligen Märtyrer Gervasius und Protasius kommemoriert werden. Nach den jetzigen Rubriken ist es nicht gestattet, die Messe der Märtyrer zu lesen. Durch die neuen Verfügungen dagegen wird dies ermöglicht.

Der neue Grundsatz gestattet überdies, im Advent die Ferialmesse statt die der Heiligen zu wählen. Das ist wichtig, da der Advent eine der «bedeutsamen Zeiten» ist und durchgehend der Wunsch besteht, ihn auch zu feiern. Daher wird ihn die liturgische Erneuerung vielleicht vollständig mit Eigenmessen ausstatten; auch die neuen Werktagsperikopenordnungen haben Lesungen, die sehr eng mit dem liturgischen Jahr verbunden sind.

Was die Werktagsperikopenordnung betrifft, die auf der ganzen Welt freudig und mit großem Erfolg übernommen worden ist, sieht die neue «Instruktion» die Möglichkeit vor, daß der Priester sie verwenden kann, auch wenn er ohne das Volk zelebriert. Die priesterliche Frömmigkeit wird daraus nicht wenig Vorteil gewinnen.

Die gleichen Ideen verfolgt die dritte Norm: an den gewöhnlichen Wochentagen kann der Priester, der die Messe des vorausgehenden Sonntags liest, statt der Sonntagsoration eine aus der Sammlung «Ad diversa» oder aus den Votivmessen nehmen. Die Messe eines gewöhnlichen Wochentages kann daher die Prozessionslieder des Sonntags, die Lesungen (und eventuell die Zwischengesänge) der Werktagsperikopenordnung und die Orationen aus der Gruppe «Ad diversa» oder einer Votivmesse enthalten. Diese Anordnung scheint auf den ersten Blick kompliziert zu sein, bietet aber keinerlei Schwierigkeiten weder theoretischer noch praktischer Natur. Die Prozessionslieder der Sonntage «per annum» sind im allgemeinen farblos und passen unschwer zu den verschiedenen Gebetsmeinungen; die Orationen schaffen das je eigene Element der Feier. Wenn das Volk an der Messe teilnimmt, braucht der Priester nur jedesmal die neuen Texte zu nennen, kurz zu erläutern und langsam, laut und deutlich zu lesen, damit sie verstanden werden. So entspringt für die liturgische Frömmigkeit eine neue Quelle. Wer mit den 35 Möglichkeiten der «Orationes diversae» und den zahlreichen Votivmessen vertraut ist, weiß, was für ein selten gebrauchter Schatz an Gebeten in den vielen Seiten des Meßbuches verborgen schlummert. Nun geht diese Quelle auf; wer guten Willen hat, braucht nur zu schöpfen und findet im Überfluß.

Einzige Oration

Bei der Messe wird, abgesehen von den Sonderfällen, die von den Rubriken vorgesehen sind, nur noch eine einzige Oration gebetet. Das stellt eine vernünftige, kluge Vereinfachung dar. Das Grundmotiv dazu ist psychologischer Ordnung. Dieses Kirchengebet, das nach einem kurzen Schweigen gesprochen wird, schließt die Anliegen der Gemeinde in dem einen Gebet des Priesters ein. Alles, was daneben noch angefügt wird, erweist sich als Fremdkörper. Dasselbe gilt vom Gebet über die Opfergaben nach ihrer Darbringung und für die Postcommunio am Ende der Eucharistiefeier.

Eine weitere Schwierigkeit ähnlicher Art entsteht dadurch, daß man die gleiche Schlußformel mehrmals gebrauchen muß, auf die das Volk dann zu antworten hat; dies wirkt besonders in der Volkssprache unangenehm.

Schon in der Rubrikensammlung waren die Orationen auf drei reduziert worden (Cod. Rubr., 435): die erste war die der Messe mit ihrer Schlußformel, die andern standen gemeinsam unter der zweiten Conclusio. In einigen Fällen, die die Sammlung angibt, kommt zur Meßoration «sub unica conclusione» noch eine zweite hinzu. Ebenfalls im Jahre 1960 sind die «Orationes pro diversitate temporum», die in den Messen «de tempore» hinzugefügt wurden, abgeschafft worden.

Die heutige Verordnung kehrt zum ursprünglichen Prinzip der Klarheit und Einfachheit zurück. Sie bildet aber auch eine stillschweigende Mahnung an den Priester, die Texte ruhig und ohne Überstürzung vorzutragen, damit die Worte der Kirchengebete in die Seelen eindringen und wirklich ein Nährmittel der Frömmigkeit sein können.

Auf Grund dieses Prinzips der einzigen Oration ergibt sich, daß die «Imperata», die der Bischof bei bestimmten Gelegenheiten für seine Diözese vorschreiben konnte, abgeschafft ist. Bis 1960 konnte der Bischof zwei besondere Kirchengebete vorschreiben. Der Codex Rubricarum, n. 457, gestattete nur mehr eine und stellte dafür verschiedene Bedingungen auf. Nun ist auch diese abgeschafft, dafür aber ein Ersatz gegeben. Der Bischof kann für die Fürbitten eine oder zwei Intentionen verordnen; das ist ein gleichwertiger, sogar durch die Teilnahme des Volkes ein wirksamerer Ersatz für die «oratio imperata». In verschiedenen Bistümern ist dies übrigens schon so eingeführt worden.

Art. 3 befaßt sich auch mit den Gebeten für die Regierungen, die bei verschiedenen Völkern unter verschiedenen Titeln und in mehrfachen Formen Vorschrift sind; sie werden entweder am Ende jeder Oration (z. B. die Formel «Et famulos» in den Ländern spanischer Zunge) oder am Ende der Konventmesse (z. B. in Italien die Gebete für den Präsidenten der Republik) angefügt. Auch diese Gebete können, wenn die Bischofskonferenz es so verordnet, den Fürbitten zugeteilt werden. So wird an der Stelle eines vereinzelten Gebetes, an dem meistens nur der Zelebrant und seine Assistenten teilnahmen, nunmehr das Gebet des ganzen Volkes für seine Regierung stehen.

Einige Abänderungen in der Messe

Sie sind nicht von Bedeutung und betreffen zumeist Zeremonien, die wegen der Feier in der Volkssprache und oft angesichts der Gemeinde eine größere Geläufigkeit verlangen; manche Gesten sind dadurch anachronistisch oder überflüssig geworden und stoßen besonders in Kreisen mit vermehrtem Interesse an der Liturgie auf Verständnislosigkeit und Abneigung. Jede Einzelheit ist auf ihre Harmonie mit dem Ordo Missae, der in der nächsten Synode vorgelegt werden soll, geprüft worden.

Kommunion bei der «Missa chrismatis» am Hohen Donnerstag

In den letzten drei Jahren sind zahlreiche Gesuche von Bischofskonferenzen, Bischöfen und einfachen Gläubigen eingegangen, man möge dem Volke die Kommunion bei der «Missa chrismatis» gestatten. Die Erste Instruktion (1964) hatte für Weihnachten und Ostern zwei Kommunionen am gleichen Tag erlaubt. Diesen Festen wird nun der Hohe Donnerstag diesbezüglich gleichgestellt. Es ist anzuerkennen, daß diese Ausnahme sehr gerechtfertigt ist. Sie wird es auch verschiedenen Gruppen von Personen, die an der Messe «In Coena Domini» nicht teilnehmen können, ermöglichen, bei der Weihemesse zur hl. Kommunion zu gehen.

Gemeinsame Danksagung nach der Kommunion

Bei der Neuordnung der Meßriten ist der Kommunionteil bisher am stärksten beschnitten worden, ohne daß ein Ersatz vorgesehen wurde. Es ist ein ziemlich verbreiteter Wunsch, daß nach der Kommunion eine Art gemeinsamer Danksagung erfolgen würde. Diesem Anliegen entspricht Nr. 15 der «Instructio». Um jedoch diese Neuerung entsprechend einzuführen, ist eine gute, längere Katechese unerläßlich. Versuche haben aber gezeigt, daß das Volk, wenn man es vorbereitet, ein passendes Lied oder eine kurze Pause «heiligen Schweigens» versteht und gerne aufnimmt. Das ist so wichtig, daß sich die Mühe lohnt, es zu versuchen. Natürlich ist das Problem bei einer kleinen Gemeinde nicht gleich wie bei einer großen, wo die Kommunionen zahlreich sind. Das Empfinden für die Liturgie und der gesunde Verstand des Zelebranten müssen hier einspringen; die Instruktion sagt daher «pro opportunitate», «wenn es angezeigt ist». Der Versuch ist jedoch in die Wege geleitet. Diese Erweiterung bei der Kommunion rechtfertigt einige Vereinfachungen, die für den Schluß der Messe vorgenommen sind.

Segen und Entlassung der Gläubigen

Die «Instructio» stellt endgültig folgende Ordnung auf: zuerst der Segen und dann die Entlassung der Gläubigen. Die umgekehrte Reihenfolge, die bisher noch bestand, war unlogisch. Denn auf die Einladung des Zelebranten: «Geht hin im Frieden», begann oft die Gemeinde wegzugehen, und wenn sich dann der Zelebrant nach der Pause des «Placeat» zum Segen umwandte, sah er, wie die Menge schon dem Ausgang zustrebte.

Mancher wird finden, es sei etwas armselig, einen so erhabenen Ritus mit einer einfachen Entlassungsformel abzuschließen. Doch er wird vor allem mit dem Segen abgeschlossen; Aufgabe des Diakons ist es, die Gläubigen zu entlassen. Und es läßt sich keineswegs sagen, die Entlassungsformel sei armselig. Die Anweisung des Diakons ist voll geistigen Reichtums: «Geht hin im Frieden!»; nicht weniger auch die Antwort der Gläubigen: «Dank sei Gott!». Diese Worte fassen das ganze Wesen des Meßopfers in sich zusammen, das seiner Natur nach Danksagung ist.

Breviergebet

Der Klerus findet in der «Instructio» verschiedene Vereinfachungen des Offiziums, die ihm seinen Dienst an Tagen reicherer Pastoraltätigkeit erleichtern. Ein Punkt wird besonderes Interesse finden: die Feier der Haupthoren (Laudes und Vesper) zusammen mit dem Volk. Zum ersten Mal befaßt sich ein offizielles Dokument «ex professo» unter Angabe der geeigneten Anpassungen damit. Das ist ein Hinweis auf den Weg, den die liturgische Erneuerung gegangen ist. Die Psalmen werden von fünf auf drei herabgesetzt; denn fünf Psalmen in der Volkssprache sind ein wenig lang. Das Psalmengebet muß mit Überlegung und Erwägung und daher langsamer vor sich gehen. Zum Ausgleich werden Elemente angegeben, die pastoral gesehen von Bedeutung sind = eine längere biblische Lesung statt des kurzen Kapitels und Fürbitten zur Vesper. Mancher wird all das «zu ideal» finden. Mag sein. Aber man darf nicht vergessen, daß die Blütenlese der verschiedenen frommen Übungen allmählich in dem Maße entstanden ist, als der Sinn für die Liturgie und die Berührung mit ihr verloren ging. Bringen wir dem Volk die Liturgie näher, und es wird sie lieben und Geschmack an ihr finden, wie es in andern Zeiten soviele Andachts- und Frömmigkeitsformen geschätzt hat, die viel weniger reich und gehaltvoll waren. Übrigens legt die «Instructio» wirkliche, konkrete Erfahrungen mit Gesetzeskraft fest. Man könnte aus der ganzen Welt Gegenden, Bistümer und Pfarreien aufzählen, wo der Eifer und die Klugheit der Hirten es verstand, die Gläubigen auch in dieser Hinsicht wieder zu den lebendigen Quellen der Liturgie zu führen. Dadurch ist die Teilnahme an den überkommenen frommen Übungen, die für die christliche Frömmigkeit vollständig unentbehrlich sind, nicht gemindert. Alles ist dabei von der Harmonie, dem Ernst und der Ordnung abhängig, womit man diese Dinge gestaltet.

*

Endlich müssen wir die ruhige, aber kraftvolle Betonung unterstreichen, die in der Einleitung zum Dokument enthalten ist und die Heiligkeit des liturgischen Gesetzes hervorhebt. Die Liturgie ist nicht Sache des einzelnen, sondern kirchliches, hierarchisches, gemeinschaftliches Handeln. Niemand ist es erlaubt, den heiligen, geheimnisvollen Wert mit persönlichen, willkürlichen Unternehmungen anzufechten oder zu schmälern. «Die Orts- und Ordensobern seien sich ihrer schweren Verantwortung bewußt, sorgfältig darüber zu wachen, daß dieses Gesetz, das von so großer Bedeutung für die Einrichtungen der Kirche ist, genauestens beachtet wird. Aber auch die für den Gottesdienst besonders Verantwortlichen und die Gläubigen insgesamt sollen sich dieser notwendigen Norm bereiten Herzens fügen. Dies ist nämlich erforderlich wegen der Erbauung und des geistlichen Wohls der einzelnen; wegen des harmonischen Zusammenwirkens im Herrn und des gegenseitigen guten Beispiels zwischen den Gläubigen der gleichen Ortsgemeinde; es ist schließlich erforderlich wegen der schweren Pflicht, die den einzelnen Gemeinschaften obliegt, zum Wohl der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche beizutragen; findet doch heute Gutes oder Schlechtes aus einer örtlichen Gemeinde sofort Widerhall in der ganzen Familie Gottes. Alle mögen daher die Ermahnung des Apostels erwägen: ‚Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens'.»

Diese Worte sind wie ein Echo auf das, was der Heilige Vater Paul VI. am vergangenen 19. April zum «Consilium» sprach *. Er ermahnte dort den Klerus und die Gläubigen, sich nicht «von Gelüsten nach launenhaften Experimenten mitreißen zu lassen, sondern vielmehr danach zu streben, den von der Kirche

* Siehe den Wortlaut der päpstlichen Ansprache in «SKZ» Nr. 19/1967, S. 238/39.

vorgeschriebenen Riten vollkommene und ganze Ausführung angedeihen zu lassen».

Die Verwirklichung dieses Wunsches des Heiligen Vaters zu erleichtern ist eben die Absicht dieser «Instructio altera». Sie bildet einen weiteren ausgeglichenen und klugen Schritt, der zugleich beherrscht und aufgeschlossen, leidenschaftslos und dynamisch vorgeht, um die neuen, vom Zweiten Vatikanischen Konzil gesteckten Ziele zu erreichen. *Annibale Bugnini*

(Für die «SKZ» aus dem Italienischen übersetzt von P. H. P.)

Die neue Instruktion über die Musik in der Liturgie

Am Sonntag «Laetare» dieses Jahres ist im Auftrag des Papstes die «Instruktion über die Musik in der heiligen Liturgie» veröffentlicht worden, eine weitere wichtige Ergänzung zur Liturgie-Konstitution des II. Vatikanischen Konzils. Als gewiß erwünschte Orientierung über dieses umfangreiche Dokument folgt hier ein das Wesentliche erfassender Auszug. Dieser Auszug beruht auf dem lateinischen und italienischen Volltext im «Osservatore Romano» Nr. 56 vom 8. März 1967. Inzwischen ist die Instruktion lateinisch und deutsch herausgegeben worden in der Zeitschrift «Musica sacra» und neuestens von den Liturgischen Instituten Trier und Freiburg/Schweiz, siehe «SKZ» Nr. 18/1967, S. 233. *Der Verfasser*

Einleitung

(Art. 2—4)

Zur Klärung gewisser Fragen über die Neuordnung der Riten und über die tätige Teilnahme der Gläubigen hat der «Rat zur Ausführung der Liturgie-Konstitution» die heute vordringlichsten Leitsätze ausgearbeitet. Man darf hoffen, daß die Seelsorger, Musiker und Gläubigen diese Richtlinien zu verwirklichen bereit sind.

I. Einige allgemeine Grundsätze

(Art. 5—12)

Die vornehmste Form des Gottesdienstes ist die *gesungene* Liturgie, mit Rollenverteilung und mit tätiger Teilnahme des Volkes. So wird ihr Gemeinschaftscharakter deutlicher, ein Abbild des himmlischen Jerusalem. Nach *dieser* Form sollen die Seelsorger eifrig trachten, die Rollenverteilung auch auf die Feiern ohne Gesang übertragen und sich geeignete Helfer besorgen. Unter Leitung des «Rector ecclesiae» muß jede liturgische Feier von allen Verantwortlichen vorbereitet werden. Die echte Gestaltung der Feier verlangt außer der Rollenverteilung, daß Sinn und Eigenart jedes Teiles und jedes Gesanges tadellos beachtet werde. Namentlich ist das, was *Gesang* verlangt, auch wirklich in entsprechendem Gesang vorzutragen. Hiebei gibt es mehrere Stufen: Zuerst ist der Gesang der wichtigeren Teile an die Hand zu nehmen, vor allem die Priestergesänge mit den Volksantworten und die Gesänge der ganzen Gemeinschaft. Dann schrittweise jene Stücke, die entweder dem Volk oder einzig dem Kirchenchor (Schola) zukommen.

Wenn irgend möglich, wähle man als Liturgen die tüchtigeren Sänger aus, vorab bei Radioübertragungen. Gesanglich ungenügende Liturgen können schwierigere Stücke auch bloß rezitieren, jedoch laut und deutlich.

Die Auswahl der Musikart richte sich nach der Fähigkeit des Chors und des Volkes. Jede Musikart ist zulässig, die dem Geist der Liturgiefeier und ihrer einzelnen Teile entspricht und die gebührende tätige Teilnahme des Volkes nicht behindert. Die Formen des Gottesdienstes und die Stufen der Beteiligung sollen je nach dem Festanlaß passend abwechseln. Die Feierlichkeit einer liturgischen Handlung hängt nicht so sehr vom kunstreichen Gesang und großartigen Zeremoniell ab als vielmehr von ihrem würdigen und frommen Vollzug. Größere Feierlichkeit kann wünschenswert sein, wo die Voraussetzungen dazu vorhanden sind; aber es wäre gegen die echte Feier, wenn dabei irgend ein Wesensbestandteil weggelassen, geändert oder ungebührlich vollzogen würde. Nur dem Apostolischen Stuhl kommt es zu, grundlegende allgemeine Richtlinien über die Kirchenmusik aufzustellen. Deren Regelung gehört den Bischofskonferenzen und auch dem einzelnen Bischof.

II. Die Mitwirkenden bei den Liturgiefeiern

(Art. 13—26)

Die liturgischen Handlungen sind Feiern des «heiligen Volkes» unter der Leitung des Bischofs oder des Priesters. Einen besonderen Platz haben dabei wegen ihrer Weihe der Zelebrant und seine Ministri, wegen ihres Amtes die Ministranten, Lektoren, Kommentatoren und der Kirchenchor. Der Zelebrant vertritt die Rolle Christi, dem man Aufmerksamkeit schuldet. Die Gläubigen erfüllen ihre Aufgabe durch bewußte und tätige Teilnahme, zunächst durch *innere* Teilnahme mit Aug und Ohr, aber auch durch *äußere* Beteiligung: Gebärden, Körperhaltung, Antworten und Gesang. Nichts Feierlicheres und Herzerfreuenderes als eine Gemeinschaft, die ihren Glauben und frommen Sinn durch Gesang ausdrückt. Demnach werde die singende Teilnahme des ganzen Volkes folgendermaßen gefördert: vor allem durch die Akklamationen und litaneiartigen Gebete, ferner durch Kehr- oder Leitverse, Psalmen, Hymnen und Lieder und natürlich durch geeignete Unterweisung und praktische Übungen.

Einige an und für sich dem Volk zukommende Gesänge können unter Umständen dem Kirchenchor zugeteilt werden, aber nicht das gesamte Proprium und Ordinarium unter Ausschluß des Volkes. Allerdings soll auch das heilige Schweigen zu seiner Zeit beobachtet werden, das bewußte Zuhören auf Gesänge und Gebete.

Mit besonderer Sorgfalt sind im Kirchengesang zu unterweisen die Mitglieder religiöser Laien-Vereine [1]. Die gesangliche und liturgische Schulung des ganzen Volkes ist mit Eifer und Geduld an die Hand zu nehmen von den untersten Schulklassen an.

Die liturgische Rolle des *Kirchenchors* hat seit dem Konzil an Bedeutung und Gewicht gewonnen. Neben seinen Spezialaufgaben soll er die tätige Teilnahme des Volkes fördern. Daher soll nicht nur an den größeren, sondern auch an den kleineren Kirchen ein solcher Chor bestehen bzw. errichtet werden, gegebenenfalls ein Frauenchor. Wo selbst ein kleiner Chor nicht möglich ist oder für Feiern, an denen der Chor nicht teilnehmen kann, seien mindestens ein oder zwei gutgeschulte Vorsänger zur Führung des Volkes da.

Die Chormitglieder sollen ihren eigenen Platz haben, der sowohl ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft als auch ihre besondere Aufgabe kenntlich macht, ihnen diese Aufgabe sowie die sakramentale Teilnahme an der Messe erleichtert. Sind im Sängerchor Frauen, dann habe er seinen Platz außerhalb des Priesterraums. Dem Kirchenchor werde nicht bloß musikalische, sondern auch entsprechende liturgische und geistliche Betreuung zuteil; er sei in jeder Hinsicht ein Beispiel für die Gemeinde. Zu diesem doppelten Ziel sollen die diözesanen und die internationalen Kirchenmusik-Verbände ihre Hilfe leihen.

Alle Offizianten, der Sängerchor, der Vorleser und der Kommentator müssen ihre Partien gut vernehmlich und unmißverständlich vortragen; das erleichtert die Volksantworten, an welchen sich auch der Zelebrant und alle seine Mit-

[1] Beispielsweise die marianischen Kongregationen, die Jungwächter, Jungmannschaft, sicher auch die Ministranten.

helfer (auch die Ministranten!) beteiligen mögen.

III. Der Gesang bei der Meßfeier mit dem Volk

(Art. 27—36)

Vorzuziehen ist nach Möglichkeit die *gesungene* Messe, namentlich an Sonn- und Festtagen, sogar mehrmals am selben Tage. Die *gesungene* Messe, d. h. das *Amt* in der lateinischen oder in der Volkssprache, wobei der Zelebrant die nach Vorschrift der Rubriken zu singenden Partien wirklich singt. Jedoch gibt es für die gesungene Messe mehrere Stufen der Beteiligung:

Erste Stufe, das Mindestmaß: die Akklamationen sowie womöglich das gemeinsame Sanctus-Benedictus und das Pater noster.

Zweite Stufe: Kyrie, Gloria, Agnus Dei, Credo und die Fürbitten.

Dritte Stufe: anzustreben schließlich eine gewisse Beteiligung der Gläubigen auch beim *Proprium* der Messe.

Die zweite und dritte Stufe können ganz oder teilweise angewandt werden, jedoch nie ohne die erste Stufe.

Der von der kirchlichen Autorität manchenorts anerkannte Brauch, den streng liturgischen Text zu Introitus, Offertorium und Communio durch andere geeignete Gesänge zu ersetzen, darf beibehalten werden. Nur müssen sie zum jeweiligen Teil der Messe, zum Fest, zur liturgischen Zeit passen und oberhirtlich approbiert sein [2]. Es ist gut, wenn das Volk auch beim Gesang des Propriums mitmacht, besonders durch leichtere Kehr- oder Leitverse, zumal beim Graduale, dem «Zwischengesang» oder «Antwortpsalm». Das Graduale ist ein Teil des Wortgottesdienstes und erheischt größere Beachtung als bisher. — Mehrstimmige *Ordinariums*-Vertonungen kann der Chor übernehmen, wofern das Volk von der Teilnahme am Gesang prinzipiell nicht ausgeschlossen wird [3]. In den andern Fällen kann man das Ordinarium aufteilen zwischen Chor und Volk oder auf zwei Gruppen des Volkes selbst.

Das *Sanctus* und das Gebet des Herrn wird passenderweise für gewöhnlich [4] von der ganzen Gemeinde zusammen mit dem Zelebranten gesungen, was auch beim Credo möglich ist. Das *Agnus Dei* — vor allem mit kurzen Melodien — kann so oft als nötig wiederholt werden, namentlich bei der Konzelebration; empfehlenswerterweise stimmt das Volk wenigstens in die Schlußanrufung ein.

Nichts steht nunmehr im Weg, auch in der *gesprochenen* Messe das eine und andere Stück des Propriums oder des Ordinariums zu *singen*. Mitunter kann sogar ein anderer Gesang zum Introitus, Offertorium, zur Kommunion und am Schluß der Messe gewählt werden; jedoch muß dieser Gesang zum betreffenden Teil der Messe, zum liturgischen Tag oder zur liturgischen Zeit passen.

IV. Der Gesang im kirchlichen Stundengebet

(Art. 37—41)

Sein *Gesang* wird für den Chordienst nachdrücklich empfohlen, besonders für die Laudes und die Vesper, wenigstens an Sonn- und Festtagen. Das gilt ebenfalls für Studienhäuser und Klerikerzusammenkünfte. Auch beim Stundengebet läßt sich das Prinzip der «progressiven Feierlichkeit» anwenden: sinnvolle Mischung von Rezitation und Gesang. Man möge die Gläubigen einladen und anleiten zur Sonntagsvesper oder Komplet, zum allmählichen Verständnis und Gebrauch der *Psalmen*. Das gilt in vermehrtem Maße für religiöse Gemeinschaften. Im offiziellen Chorgebet der *Kleriker* ist die lateinische Sprache beizubehalten. Für die andern Fälle, wo die Muttersprache angebracht ist, sollen geeignete Melodien bereitgestellt werden.

V. Kirchenmusik bei andern Anlässen

(Art. 42—46)

z. B. bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien, bei besondern liturgischen Feiern, bei Wortgottesdiensten und Andachten. Jene Riten, die auf gemeinschaftliche Feier angelegt sind, sollten nach Möglichkeit in Gemeinschaft und mit Gesang vollzogen werden: so die Firmung, die heiligen Weihen, Ordensprofeß, die Trauung, Kirchen- und Altarkonsekration, Beerdigungsfeier. Denn die Feierlichkeit und Würde des Ritus trägt zu einer größeren seelsorglichen Wirkung bei. Eifrig wache man jedoch darüber, daß sich dabei nichts Profanes oder Unwürdiges einschleiche, namentlich bei Hochzeitsfeiern. Nach Gesang verlangen die außergewöhnlichen Liturgiefeiern des Kirchenjahres, zumal die Riten der Heiligen Woche. Auch für die Liturgie der Sakramente und Sakramentalien (z. B. Aschen- und Palmenweihe) sind passende Gesänge bereitzustellen, auch volkssprachige, ebenso für die Wortgottesdienste und Andachten. Die Wortgottesdienste gestalte man nach dem Vorbild der Messe. Bei den Volksandachten sind von großem Nutzen besonders die Psalmen, Werke der alten und der neuen Sakralmusik, geistliche Volksgesänge, Orgel- oder passendes Instrumentenspiel. Für Wort-Gottes-Feiern eignen sich sehr gut etliche Musikwerke, die zwar in der eigentlichen Liturgie nicht mehr am Platze sind, jedoch das religiöse Empfinden anregen können.

VI. Die Sprache der liturgischen Gesänge und das Musikerbe

(Art. 47—53)

Gemäß der Liturgie-Konstitution (Art. 36, § 1) «soll der Gebrauch der lateinischen Sprache erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht». Weil aber die Muttersprache oft für das Volk überaus nützlich sein kann, ist es Sache der Bischofskonferenzen, ob und in welcher Weise die Muttersprache verwendet werden darf. Ihre Beschlüsse bedürfen der Approbation durch den Apostolischen Stuhl [5]. Doch sollen sich die Seelsorger darum bemühen, daß die Gläubigen die Volkspartien des Meß-Ordinariums auch lateinisch gemeinsam zu sprechen oder zu singen wissen. Der Ortsbischof möge beurteilen, ob es angebracht sei, in einigen Kirchen, vorab in Großstädten mit mehrsprachiger Bevölkerung, eine oder mehrere lateinische Meßfeiern beizubehalten, namentlich als gesungenes Amt. Für die Priesterseminarien, Universitäten und religiösen Gemeinschaften sind eigene Bestimmungen erlassen worden.

Für die lateinisch gesungenen Liturgiefeiern gilt folgendes: Der gregorianische Choral behalte den ersten Platz. Es empfiehlt sich eine Ausgabe mit leichteren Melodien für einfachere Verhältnisse. Kompositionen anderer Art, ein- oder mehrstimmig, aus dem *wertvollen* Gut der Vergangenheit und der Neuzeit, soll man schätzen, fördern und bei passender Gelegenheit verwenden. — Überdies mögen die Seelsorger erwägen, ob lateinische Stücke wertvoller Sakralmusik früherer Zeiten sich sogar für volkssprachige Gottesdienste eignen. Sprachenmischung ist nämlich kein Hindernis mehr.

---

[2] Das trifft in unserm KGB selbstverständlich zu.

[3] Im Originaltext (Art. 34) steht nicht *non omnino* (= nicht gänzlich, nicht vollständig), sondern *omnino non* = durchaus nicht. Ähnlich in Art. 55: licet in *omnibus* . . . *non* concordent = obwohl sie in jeder Hinsicht nicht übereinstimmen = durchaus verschieden sind.

[4] Der in Art. 34 stehende Ausdruck *de more* = *dem Brauch gemäß* meint offenbar: dem alten, ursprünglichen Brauch gemäß. Der Osservatore Romano übersetzte es mit *ordinariamente*. — Mit Rücksicht auf die jüngere und kaum sofort aus der Welt zu schaffende Praxis der *mehrstimmigen* Kompositionen wählt meine Übersetzung «*für gewöhnlich*» einen noch verantwortbaren Mittelweg.

[5] Die von den schweizerischen Bischöfen erbetenen und rechtmäßig erhaltenen Sonderrechte stehen in den «Richtlinien», S. 6—10.

Zur Erhaltung des musikalischen Erbes und zur Förderung neuer Formen des heiligen Gesanges soll man in den Seminarien, Noviziaten, Studienhäusern sowie in den übrigen katholischen Schulen auf die musikalische Ausbildung und Praxis großes Gewicht legen, besonders aber in den speziellen höhern Musikinstituten. Zu vertiefen ist vorab das Studium und der Gebrauch des gregorianischen Chorals, dieses Fundamentes der kirchenmusikalischen Schulung. Neue Kirchenmusikwerke sind getreu nach diesen dargelegten Grundsätzen zu schaffen. Daher sollen sie die Merkmale echter Sakralmusik an sich tragen und nicht bloß den großen, sondern auch den bescheideneren Sängerchören erreichbar sein und zur tätigen Teilnahme der ganzen Gläubigenschar beitragen. Aus dem überkommenen Musikerbe veröffentliche man zuerst solche Stücke, die den Erfordernissen der erneuerten Liturgie entsprechen; dann sollen tüchtige Fachleute sorgsam überlegen, ob auch andere Stücke sich diesen Erfordernissen anpassen lassen; und was schließlich mit dem Wesen der Liturgie oder ihrer angemessenen Feier in der Seelsorge unvereinbar ist, kann bei Andachten, zumal bei selbständigen Wortgottesdiensten, Platz finden.

VII. Die nötigen Melodien für volkssprachige Texte

(Art. 54—61)

Bei der Übersetzung der zu vertonenden Stücke, besonders der Psalmen, seien die Fachleute bedacht auf Treue gegenüber dem lateinischen Text und auf Sangbarkeit des volkssprachigen Textes, gemäß dem Geist und der Eigenart einer jeden Sprache und Rasse. Dies alles zugleich mit den Gesetzen der Kirchenmusik müssen sich die Komponisten gut vor Augen halten. Darum seien in der Übersetzerkommission Sachkundige für die erwähnten Fachgebiete wie auch für die lateinische und für die Muttersprache, die gleich von Anfang an mit vereinten Kräften arbeiten. Sache der zuständigen Bischofskonferenz ist es, zu entscheiden, ob diese und jene in früheren Jahrhunderten vertonte Textfassung zulässig sei, obwohl sie von der offiziellen Übersetzung des liturgischen Textes abweicht.

Besonders wichtig sind die Melodien für die volkssprachigen Texte des Zelebranten und der Ministri. Die Komponisten mögen überlegen, ob die traditionellen Choralmelodien als Anregung dienen können. Diese neuen Priestermelodien müssen von der zuständigen Bischofskonferenz approbiert werden [6]. Anzustreben ist eine gleichlautende Übersetzung für den ganzen betreffenden Sprachraum und nach Möglichkeit eine oder mehrere gemeinsame Melodien für den Zelebranten und für die Volksakklamationen.

Die Komponisten sollen mit Eifer an die neue Aufgabe gehen, sich inspirieren lassen von den edlen Leistungen früherer Zeiten, aber auch von den neuen Gesetzen und Bedürfnissen der Liturgie. Neue Melodien für volkssprachige Texte bedürfen gewiß der Erprobung bis zur genügenden Reife. Zu vermeiden ist trotzdem, daß nur um des Experimentes willen Dinge geschehen, die der Würde des Gotteshauses und der Liturgie wie auch der Frömmigkeit der Gläubigen nicht geziemen [7]. Besondere Vorbereitung der Fachleute verlangt die Anpassung der Kirchenmusik in Ländern mit eigener Musiktradition, zumal in den Missionen: da muß man nämlich den innersten Sinn der heiligen Dinge mit dem Denken und Fühlen jener Völker klug vereinen.

VIII. Die instrumentale Kirchenmusik

(Art. 62—67)

Musikinstrumente können bei den heiligen Feiern von großem Nutzen sein, sowohl zur Begleitung, als auch durch Solospiel. Der Pfeifenorgel gebührt aus guten Gründen auch künftig Hochschätzung. Andere Instrumente sind nach dem Ermessen der zuständigen kirchlichen Autorität zulässig, sofern sie sich für den heiligen Gebrauch eignen oder geeignet machen lassen. — Bei Zulassung und Gebrauch von Musikinstrumenten ist auf die Geistesart und Tradition der einzelnen Völker Bedacht zu nehmen. Jedoch sollen jene Instrumente, die nach allgemeinem Urteil und Brauch nur der weltlichen Musik eigen sind, von jeder liturgischen Feier und von den Volksandachten gänzlich ausgeschlossen sein. Alle gestatteten Instrumente sind aber so zu verwenden, daß sie der heiligen Handlung entsprechen.

Die begleitenden Instrumente können den Gesang stützen, die Beteiligung daran erleichtern. Jedoch darf ihr Klang die Stimmen nicht zudecken und muß beim eigentlichen Priestergesang schweigen. In der gesungenen und in der gesprochenen Messe darf man die Orgel und jedes andere gestattete Instrument verwenden zur Begleitung des Chors und des Volkes; fürs Solospiel jedoch nur vor Beginn der Messe, beim Offertorium, zur Kommunionausteilung und am Schluß der Messe [8]. Diese Grundregel läßt sich sinnentsprechend auch auf andere liturgische Feiern anwenden. Hingegen ist das Solospiel bei liturgischen Handlungen verboten im Advent, in der Quadragesimazeit, in der Heiligen Woche sowie stets beim Totenoffizium und in den Totenmessen. Höchst wichtig ist es, daß die Organisten und die übrigen Musiker nicht bloß ihr Instrument beherrschen, sondern auch, vom Geist der Liturgie durchdrungen, die heiligen Feiern sinnvoll mitgestalten.

IX. Die Kommissionen für Kirchenmusik

(Art. 68—69)

Die diözesanen Musikkommissionen sind eine bedeutsame Hilfe zur Förderung der Kirchenmusik, in Zusammenarbeit mit der pastoral-liturgischen Aktion. Deshalb sollen nach Tunlichkeit in jedem Bistum solche Kommissionen bestehen und mit der Liturgie-Kommission zusammenwirken. Ja oft wird es vorteilhaft sein, daß sich beide Kommissionen zu einer einzigen zusammenschließen, deren Mitglieder auf beiden Gebieten bewandert sind; so geht die Sache leichter voran. Wo es jedoch nützlicher scheint, mögen mehrere Diözesen eine einzige Kommission gründen, die gleichmäßiges Vorgehen in demselben Volks- oder Sprachraum ermöglicht und die Kräfte ersprießlicher zusammenfaßt.

Die Liturgie-Kommission, deren Errichtung bei den Bischofskonferenzen anzuraten ist, soll sich auch um die Kirchenmusik kümmern; daher sollen ihr auch kirchenmusikalische Fachleute angehören. Es empfiehlt sich aber, daß diese Kommission nicht bloß mit den diözesanen Kommissionen in Verbindung stehe, sondern auch mit andern Musikverbänden des betreffenden Sprach- oder Volksraumes. Das gleiche gilt vom pastoral-liturgischen Institut.

Papst Paul VI. hat am 9. Februar 1967 die vorliegende Instruktion approbiert, mit seiner Autorität bestätigt, ihre Veröffentlichung befohlen und zugleich angeordnet, daß sie am Pfingstsonntag 1967 in Kraft trete.

*

Ein oberflächlicher Leser könnte ein-

---

[6] Das ist selbstverständlich der Fall bei den Melodien im neuen Altarmissale und im KGB.

[7] Die Bischofskonferenzen Deutschlands und der Schweiz haben deswegen die Verwendung von Jazzmusik für die Eucharistiefeier nicht gestattet, siehe «SKZ» Nr. 39/1966, S. 513. Vgl. auch «SKZ» Nr. 3/1967, S. 27—29: «Ehrfurcht vor der Liturgie».

[8] Das gilt zweifellos auch für die kirchliche Trauungsfeier. Mit der Sinnwidrigkeit des pausenlosen Konzertierens während der «stillen» Hochzeitsmessen heißt es nun endlich Schluß machen! Hier braucht es Zivil- und *Kleriker*-Courage! Aber die offizielle Kirche gibt uns Rükkendeckung.

wenden, das sei eine zu kurze Übergangszeit für die Einführung von «so viel Neuem». Das können nur jene behaupten, welche die im Verlauf der letzten acht Jahre veröffentlichten Weisungen der Kirche bloßes Papier sein ließen: die Instruktion Pius' XII. vom September 1958, den Rubriken-Codex vom Juli 1960, die Liturgie-Konstitution vom Dezember 1963, die Instruktion der Riten-Kongregation vom September 1964, die im Auftrag der Schweizer Bischöfe im Februar 1965 veröffentlichten «Richtlinien zur Feier der heiligen Messe».

Begreiflich konnte die Liturgie-Konstitution vorerst nur die Hauptlinien der Erneuerung darlegen; gemäß ihrem Auftrag sind nun die Einzelpunkte schrittweise erarbeitet worden.

Der aufmerksame Leser wird feststellen, daß unser Kirchengesangbuch auf die allerneuesten kirchlichen Erlasse hin ausgerichtet ist; daß es bereits manches enthält, was der Papst und das Konzil anzustreben befiehlt. Den Kundigen war ja seit Jahren der kommende Kurs klar; darum wurde die Herausgabe des KGB nicht überstürzt. Und dies darf zum Schluß auch noch freudig erwähnt sein: die ersprießliche Zusammenarbeit zwischen unsern Bischöfen, dem Liturgischen Institut Freiburg in der Schweiz, den Vertretern der Kirchenmusik und den diözesanen Cäcilien-Verbänden.

P. Dr. Hubert Sidler, OFMCap.,
Präses des Diözesan-Cäcilien-Verbandes Basel

Geschäftiges Werben für ein fragwürdiges Buch

ZUM BUCH «DIE EVANGELIEN IN ARAMÄISCHER SICHT»

Seit 1963 wird in der Schweiz, vor allem unter der Geistlichkeit aller Konfessionen, eine rege Werbung entfaltet für ein Buch, das unter dem Titel «Die Evangelien in aramäischer Sicht» hier übersetzt und verlegt wurde *. Das der Übersetzung zugrundeliegende Buch wurde von seinem Verfasser Dr. G. Lamsa unter dem Titel *Gospel Light* erstmals 1936 herausgegeben. Seither erschienen acht weitere Auflagen. Man möchte also vermuten, es handle sich um ein hervorragendes, aus guten Gründen mindestens sehr erfolgreiches Werk. Allein das Buch wird von der Fachwelt einstimmig abgelehnt. Es strotzt von unrichtigen und fragwürdigen Angaben. Der Verfasser hat kaum eine Ahnung von der unübersehbaren Fülle wissenschaftlicher Veröffentlichungen über die Dinge, die er entdeckt zu haben glaubt.

Schon der immer wieder versandte Werbeprospekt des Buches läßt erkennen, was seinem Leser wartet. Die Muttersprache des Verfassers soll die Muttersprache Jesu gewesen sein. Die Muttersprache Jesu ist sehr wahrscheinlich das Aramäische, näherhin ein westaramäischer Dialekt gewesen, während die Muttersprache des Verfassers wohl ein Ausläufer des Ostaramäischen, ein ostsyrischer Dialekt ist, der vermutlich manche arabischen und persischen Einschläge aufweist. Die syrische Estrangeloschrift wird als die älteste semitische Schrift vorgestellt. Die älteste semitische Schrift ist aber mehr als zweitausend Jahre älter als Estrangelo. Estrangelo selber ist eine Tochterschrift der phönikisch-hebräischen Schrift, die über tausend Jahre vor Estrangelo geschrieben wurde. Das Brauchtum der christlichen Kurden, von dem der Werbeprospekt redet und das der Verfasser ausgiebig zur Erklärung der Evangelien heranzieht, wird zweifellos manche Ähnlichkeit mit dem jüdischen Brauchtum zur Zeit Jesu aufweisen, wie das Brauchtum des vordern Orients im allgemeinen, aber dieses Brauchtum einfach als alttestamentlich oder als altsemitisch zu kennzeichnen, ist mehr als fragwürdig.

Der Kernmangel des ganzen Buches ist die Annahme, die Evangelien der alten syrischen Vollbibel, der Peschitta, seien der wesentlich unveränderte aramäische Urtext der Evangelien, zurückgehend auf die frühapostolische Zeit um die Mitte des ersten christlichen Jahrhunderts. Unsere griechischen Evangelien seien spätere Übersetzungen aus diesem Urtext mit vielen Übersetzungsfehlern und allzu wörtlich wiedergegebenen, nur einem Aramäer wie Lamsa verständlichen Aramaismen. Diese Fehler und Aramaismen will Lamsa aus dem Peschittatext erkennen, die einen verbessern, die andern erläutern. So sollen Hunderte von Stellen aus den Evangelien für die Christen der westlichen Kirchen nach fast zwei Jahrtausenden des Unverständnisses endlich durchschaubar werden.

Die gemachte Annahme ist wissenschaftlich unhaltbar. Wir wissen mit Sicherheit, daß die Peschitta frühestens in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts nach Christus entstand und daß der Text ihrer Evangelien stark vom sogenannten Diatessaron Tatians abhängig ist. Dieses entstand um 170 nach Christus und war die erste Evangelienharmonie, die wir kennen. Tatian schuf sie, indem er den Stoff unserer synoptischen und, wie es scheint, Stücke aus apokryphen Evangelien kunstvoll in das Johannes-Evangelium einbaute. Er dürfte sein Werk von Anfang an syrisch geschrieben haben, als Übersetzung der griechischen Urtexte. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß er diese Evangelienharmonie aus den griechischen Texten zunächst unübersetzt zusammenfügte.

Damit ist klar geworden, daß die grundlegende Voraussetzung unseres Buches falsch ist. Freilich ist zu sagen, daß die Entstehungsgeschichte der Evangelien anfänglich als mündliche Überlieferung aramäischer Prägung verlaufen sein muß und daß Spuren von Übersetzungen aus dem Aramäischen ins Griechische in allen Evangelien zu finden sind. Vor allem in den Worten Jesu scheint, wenigstens in den synoptischen Evangelien, fast überall der semitische Sprachgrund durch. Manche Forscher denken auch an aramäische Quellschriften oder Vorformen unserer griechischen Evangelien und ihrer griechischen Vorläufer. Kaum ein Fachmann versteht aber heute irgendeines unserer vier Evangelien in seiner vorliegenden Endgestalt als Übersetzung aus dem Aramäischen. Die teilweise aramäische Vorgeschichte der griechischen Evangelien erklärt natürlich, warum der Syrer oder Aramäer Lamsa, wenn man ihn so nennen will, gelegentlich erwägenswerte Vermutungen über den ursprünglichen Sinn einer Evangelienstelle äußert.

Wenigstens ein Beispiel, wie Lamsa im einzelnen vorgeht, sei hier angeführt. Unter der Überschrift «Jesu Schicksal» geht er Seite 204—208 von der Annahme aus, unser gewöhnliches Verständnis der letzten Worte Jesu am Kreuz nach Mt und Mk sei falsch. Jesus habe nicht gesagt: «Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?», sondern: «Mein Gott, mein Gott, für dieses Los wurde ich aufgespart.»

Dazu ist folgendes zu sagen. Mt und Mk bieten die genannten Worte zuerst im aramäischen Wortlaut. Dieser war auch den hellenistischen Christen so kostbar, daß sie ihn weiter überlieferten, auch wenn sie nicht aramäisch verstanden. Der Text der Peschitta hat diesen Wortlaut sozusagen unverändert aufgenommen; nur das Wort für «warum» wurde dem spätern syrischen Sprachgebrauch angeglichen. Ferner fällt in der Peschitta verständlicherweise eine Übersetzung dieses Wortlauts ins Syrische dahin, während der Urtext des Mt und Mk die aramäischen

* George *Lamsa,* Die Evangelien in aramäischer Sicht (Goßau 1963) 473 Seiten.

Worte anschließend griechisch wiedergibt, und zwar genau in dem Sinn, der uns allen vertraut ist. Daß diese Übersetzung zum griechischen Urtext beider Evangelien gehört, kann textgeschichtlich kaum angefochten werden. Mindestens die beiden Verfasser unserer ersten zwei Evangelien verstanden also den aramäischen Wortlaut in unserm gewohnten Sinn. Sehr wahrscheinlich waren sie aber hier nur Zeugen der ältesten kirchlichen Überlieferung. Sie waren also mit ihr überzeugt, daß Jesus am Kreuz die ersten Worte des Psalmes 22 gebetet hat.

Auch Dr. Lamsa setzt an der genannten Stelle den semitischen Wortlaut voraus, den unsere griechischen Evangelien wie auch die Peschitta bieten. Seine Ausführungen zeigen, daß er merkwürdigerweise den Wortlaut grammatisch-syntaktisch nicht durchschaut hat. Das verwendete Tatwort steht, wie Mt und Mk es in ihrer griechischen Wiedergabe auffassen, sicher in der zweiten Person Perfekt und hat aktiven Sinn. Wenn man seine Bedeutung so wie Lamsa versteht, muß man unzweifelhaft übersetzen: «Mein Gott, mein Gott, wozu (dazu) hast du mich aufgespart!» Hat Lamsa wenigstens die Bedeutung des Tatwortes shbaq richtig erfaßt? Darauf ist mit Nein und Ja zu antworten. Offenbar hat das Wort vom ältern Aramäischen zum Syrischen einen Bedeutungs- oder mindestens einen Anwendungswandel erfahren. Während shbaq im Aramäischen zur Zeit Jesu außer verschiedenen Bedeutungen wie «vorbehalten, aufsparen» auch die Bedeutung «verlassen» hatte, ging diese auf einer spätern Stufe der Sprachentwicklung verloren, wenigstens in der Alltagssprache. Darum übersetzt Lamsa auch die ersten Worte des Psalmes 22 ähnlich wie die letzten Worte Jesu, trotzdem es unwahrscheinlich ist, daß die syrische Übersetzung des Psalmes in der Absicht der Übersetzer nicht den klaren Sinn des hebräischen Urtextes wiedergeben wollte: «Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?»

Dieses Beispiel zeigt eindrücklich, wie schwierig es ist, nur auf Grund eines heutigen syrischen Dialektes, mag er auch sehr altertümlich sein, Fragen der aramäischen Sprache zur Zeit Jesu lösen und Schwierigkeiten der Evangelien erhellen zu wollen. *Eugen Ruckstuhl*

Begegnung mit dem Priester

GEDANKEN FÜR GEISTLICHE IN DER FERIENZEIT, GESAMMELT AUS SCHÜLERAUFSÄTZEN

Die Ferienpläne sind geschmiedet. Das Ferienlager der Jugendgruppe in Begleitung des Herrn Vikars ist bestellt. Die malerischen Dörfchen des Oberwallis sind beliebte Ferienorte. Kontakte in den Ferien, die Begegnung von Stadt und Land, sind sicher fruchtbar. Beide, der Städter und der Bergler, sind Schenkende und zugleich Nehmende. Das Wallis schenkt: den Reiz der Landschaft, farbiges Brauchtum, christliches Milieu, viel Sonnenschein, herzliche Gastfreundschaft. Die Kinder der Stadt bringen mit: nicht nur das Fränkli fürs Lager, sondern weltweite Offenheit, christlichen Frohsinn, Freude am Singen und Wandern, Gemeinschaftssinn, reges Interesse für die kleinen und schönen Wunder in der Natur und im Volksleben, herzliche Dankbarkeit. Die Vikare feiern mit ihren Jugendgruppen liturgisch gut gestaltete Gottesdienste, die stimulierend wirken. Es wird sicher nicht abwegig sein, gelegentlich, etwa zum Abschluß des Lagers, die hl. Eucharistie gemeinsam mit der Pfarrgemeinde zu feiern, das neue KGB bietet eine willkommene Handreiche. Es kam vor, daß der eine oder andere Vikar, im Bemühen modern und aufgeschlossen zu sein, in liturgicis da und dort den Bogen zu straff spannte. Es ergeht an die Feriengeistlichen die Bitte, sich in der Liturgie an die kirchlichen Richtlinien zu halten und auch dem Kleid des Priesters besondere Beachtung zu schenken. Wenn der Priester zur Eucharistiefeier kommt und öffentlich auftritt, sollte er immer als Priester erkennbar sein. Damit ist sicher nicht ausgesprochen, daß der Priester für die Überquerung des Aletschgletschers oder die Besteigung des Bettlihorns die Sutane tragen muß. Aus den folgenden Schüleraufsätzen geht aber hervor, welche Bedeutung dem Kleid des Priesters zukommt und wie sich die Eindrücke aus der Begegnung des Kindes mit dem Priester unvergeßlich seiner Seele einprägen.

Der segnende Priester

Ein Erwachsener erzählt aus dem Schatz seiner Jugenderinnerungen: «Eines Tages war ich auf der Kantonsstraße unterwegs nach dem Walliser Dörfchen Grengiols. Auf halbem Wege begegnete mir Kaplan Michael Bittel. Er bat mich, niederzuknien, legte seine Pellerine auf meine Schultern, zog aus der Tasche ein Fläschchen mit Weihwasser heraus, tauchte den Daumen ins Weihwasser und zeichnete ein großes Segenskreuz auf meine Stirn. Das war meine schönste und letzte Erinnerung an Kaplan Michael Bittel, der kurz darauf Grengiols verlassen mußte.»

Ein Mädchen schrieb: «Als meine Mutter krank darniederlag, kam der Pfarrer auf Besuch. Er reichte der Mutter die Hand und fragte: «Wie geht es euch? Seid wann seid ihr krank? Bevor der Pfarrer ging, segnete er meine Mutter und wünschte ihr gute Besserung.»

Der Gruß des Priesters

Ein Knabe: «An der Lichtmesse kam ein Kapuziner auf Aushilfe in unser Dorf. Auf dem Weg zur Kirche begegnete ich dem Pater und grüßte ihn sehr höflich. Er grüßte zurück mit den Worten: Der Name Jesus syg din Grüöß. Dieses fiel mir auf.»

Ein Mädchen: «Als der Bischof zum Firmen ins Dorf kam, begegnete ich einem Priester. Er grüßte mich freundlich, ich grüßte zurück. Dann blieb er stehen und schaute mich lange an. Ich kannte ihn nicht. Plötzlich war mir in den Sinn gekommen, daß es ein Verwandter von mir war. Das war ein Erlebnis.»

Der autofahrende Priester

«In den Sommermonaten arbeitete ich (in der Üßerschwyz) bei einem Bauern. An einem Sonntag eilte ich zu Fuß auf der Landstraße nach einem größern Ort, um der hl. Messe beizuwohnen. Da fuhr ein Priester mit seinem Auto daher, hielt und fragte: Wohin gehst Du? Dorthin zur hl. Messe. Der Priester antwortete: Wenn Du willst, kannst Du mitfahren und bei der hl. Messe ministrieren. Das war eine schöne Begegnung mit dem Priester.»

Ein Knabe: «Einst waren wir auf der Alp. Da wurde es finster. Wir stiegen gegen das Tal hinunter. Wir bekamen Angst, denn es begann heftig zu regnen. Da kam ein Mann mit einem Auto. Wir baten ihn, uns aufzuladen. Doch er fuhr weiter. Es ging eine Weile, da kam ein Priester. Wir fragten ihn, ob er uns mitnehme. Er sagte ja und hieß uns willkommen und erzählte von seinem Leben. Er fuhr mit uns bis vor das Elternhaus. Wir dankten ihm. Das war ein schönes Erlebnis mit einem Priester.»

Das Kleid des Priesters

Ein Mädchen: «Im letzten Sommer begegnete ich im Ferienlager einem ko-

mischen Mann. Ich fragte die Leute, wer er sei. Sie sagten, er sei ein Vikar. Ich wollte es nicht recht glauben, er trug keinen schwarzen Rock und redete komisch. Ich meinte, es sei ein gewöhnlicher Mann. Als ich am andern Tag sah, daß er das hl. Meßopfer darbrachte, ging mir ein Licht auf.»

Ein Mädchen: «Einmal kam zu uns ein fremder Priester auf Besuch und wir luden ihn zum Mittagessen ein. Er fragte mich: Gehst Du gern zur Schule? In welcher Klasse bist Du? Ich wußte nicht, daß es ein Priester war, ich meinte, er sei ein Wandersmann.»

Diese wenigen Beispiele, in der schlichten Sprache der Kinder geschrieben, verraten: Kinder haben helle Ohren und scharfe Augen, ihnen entgeht nichts, und unvergeßlich prägt sich ihrer Seele das Lichtvolle und Schattenhafte aus der Begegnung mit dem Priester ein. Dies ist ein deutlicher Fingerzeig, erfüllt von innerer Freude, am Altar und auf der Straße ganz Priester zu sein. Die priesterliche Gesinnung, die der Priester hat und ausstrahlt, wirkt, ich darf wohl sagen, magnetisch auf die Jungen und wird neue geistliche Berufe wecken. *Anselm Zenzünen, Pfarrer*

Mexikanischer Bischof stirbt als Märtyrer

Angeblich am 4. März 1967 wurde der Bischof von Ciudad Obregon (Mexiko), Dr. José de la Soledad Torres Castaneda, auf der Straße von Durango nach Mazatlan von fünf Banditen ermordet. Die Banditen wurden zwar schon nach wenigen Tagen von der Polizei gestellt, aber weitere Nachforschungen ergaben, daß es sich nicht um gewöhnliche Straßenräuber, sondern höchstwahrscheinlich um Handlanger einer Organisation, der der ermordete Bischof wegen seines sozialen Wirkens im Wege war, handelt. Diese ungeklärten Hintergründe des scheußlichen Verbrechens und in der Zwischenzeit bekanntgewordene, im ursprünglichen Polizeibericht unbeabsichtigt oder beabsichtigt nicht enthaltene Details, halten die mexikanische Öffentlichkeit, besonders aber die Katholiken, weiter im Bann dieses Verbrechens. Wir bringen nachstehend einen Bericht über eine Pressekonferenz des Leiters des mexikanischen «Centro Nacional de Communicacion (CENCOS)», Ing. José Alvarez Ycaza, in der er auf verschiedene, durch die Arbeiten seiner Organisation ans Tageslicht gekommene Fakten aufmerksam machte.

Der Leiter von CENCOS brachte bei der Pressekonferenz zum Ausdruck, daß die Katholiken sich nicht mit der offiziellen Version über die Motive des Verbrechens zufriedengeben können. Es ist vielmehr sicher, daß die Verbrecher genau wußten, daß sie den Bischof von Ciudad Obregon, Sonora, umbrachten und nicht irgendeinen Unbekannten. Es wurde sogar in dem Besitz eines der Verbrecher eine Foto des Bischofs aufgefunden. Im Gegensatz zur Erklärung der Gerichtsbehörden von Durango war nicht der Raub des Autos der Grund des Verbrechens, und der Bischof ist auch nicht sofort durch einen Nackenschuß an der Straße getötet worden. Ein Augenzeuge hat gesehen, wie der Bischof selbst, von den Verbrechern genötigt, seinen eigenen Wagen den Weg, den er gekommen war, wieder zurücksteuern mußte. Schon deshalb kann er nicht an der Stelle, wo man ihn angehalten hat, umgebracht worden sein. Außerdem zeigte das Ergebnis der Autopsie, daß man den Bischof nicht sofort getötet hat, sondern daß er wahrscheinlich mehrere Tage von den Verbrechern gefangen gehalten wurde und in dieser Zeit furchtbare Torturen erdulden mußte. Man hat ihm in der etwa 14- bis 18-tägigen Gefangenschaft den Kiefer zerschlagen, Faustschläge ins Gesicht versetzt, man hat ihm die beiden Daumen und die beiden Zeigefinger abgeschnitten und an der linken Hand den kleinen Finger aus dem Gelenk gerissen. Erst nach diesem Massaker hat man den Bischof möglicherweise mit einem Draht an einem Baum aufgehängt und ihm dann noch mit einer Pistole ins Genick geschossen. Auch Stiche in den Beinen und viele andere Verletzungen wurden am Körper festgestellt, wie die Nachforschungen von Ing. Alvarez Ycaza ergeben haben. Als man den Leichnam am 24. März 1967 fand, wies er noch keine Leichenstarre auf und hatte noch frische Blutspuren. Es ist also unmöglich, daß der Bischof bereits am 5. März, wie die Banditen aussagten, auf der Straße ermordet wurde. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß er erst kurz bevor man die Leiche fand, ermordet wurde und vorher in wochenlanger grausamster Gefangenschaft geradezu zu Tode gequält wurde. Ing. José Alvarez Ycaza nimmt in seinen Erklärungen an, daß wütende Katholikenhasser die Urheber dieses ungeheuerlichen und in der Geschichte Mexikos einmaligen Verbrechens sind.

Die Zeitung «El Sol» weist in einem Bericht aus Hermosillo darauf hin, daß es eine gut getarnte Geheimorganisation gibt, die jedes aktive katholische Leben zerstören will. Da gerade Bischof Torres Castaneda einer der eifrigsten jungen Bischöfe Mexikos war und in kurzer Zeit in seiner Diözese die Männerseelsorge, die Jugendseelsorge, die soziale Arbeit und die Gründung der katholischen Familienbewegung aus einem Nichts zu großem Erfolg geführt hat, war er dieser Geheimorganisation besonders verhaßt. In demselben Bericht wird sogar behauptet, daß inzwischen andere drei Bischöfe Morddrohungen erhalten hätten. Ing. Alvarez Ycaza fordert, daß die zuständigen Behörden dem Verbrechen bis auf den Grund gehen und eine zufriedenstellende authentische Version über dasselbe abgeben. Seinen Pressebericht schließt er mit der Frage: Ist es möglich, daß man in einem zivilisierten christlichen Land mit einem Bischof so umgehen kann, wie es in diesem Fall geschah? Für die Katholiken Mexikos ist jedenfalls diese Angelegenheit mit den bisherigen offiziellen Erklärungen über das Verbrechen nicht erledigt.

In den Landeshauptstädten der Republik Mexiko fanden stark besuchte Sühnegottesdienste für diesen Bischofsmord statt. In der Stadt Durango ordnete der Bischof eine dreitägige Trauer für alle Katholiken an. In den Kathedralen von Mexiko-City, Guadalajara und Puebla nahmen Tausende von Katholiken an den Sühnegottesdiensten teil. Ebenso wurde von der mexikanischen Bischofskonferenz angeordnet, daß auch in allen Pfarrkirchen des Landes Gottesdienste abgehalten werden, um einerseits von Gott Verzeihung zu erbitten für diese ungeheuerliche Mordtat und zum anderen für den tapferen Bischof die baldige Zuteilung des ewigen Lohns zu erflehen, den er sicherlich als guter Hirt, der sein Leben für seine Schafe hingegeben hat, verdient hat, zumal im Volk immer mehr die Überzeugung wächst, daß Mgr. Torres Castaneda als wahrhafter Märtyrer zu betrachten ist.

(KIPA)

Berichte und Hinweise

Zu den Radiosendungen «Fragen an die Kirche»

Es war außerordentlich schwierig, den großen Fragenkomplex, der in drei Sendungen an die Kirchen herangetragen wurde, von Vertretern der drei Kirchen in *einer* Stunde beantworten zu müssen. Eine weitere Schwierigkeit lag wohl auch darin: während die Fragen im Teamwork gestellt wurden, mußten die Antworten der Kirchen im Einmannsystem gegeben werden. Sehr positiv zu bewerten ist die vornehme Haltung der Vertreter der drei Kirchen, in der sie das Gemeinsame der Sorgen und Schwierigkeiten aufleuchten ließen.

Daß man in dieser beschränkten Zeit sich nur auf gewisse Fragen einlassen konnte, ist selbstverständlich. Viele Aspekte wurden gut dargelegt und wa-

ren imstande, Antwort zu sein auf viele Fragen. Ob man für die kurze Zeit, die zur Verfügung stand, auch wesentlich genügend, klar genug und geöffnet genug auf die gestellten Fragen einging? Ich hätte gewünscht, daß mit einprägsamerer Deutlichkeit dargetan worden wäre, daß man den Fragestellern dankt, sie versichert, daß man sie voll ernst nimmt und all die angeschnittenen Probleme nicht nur schon kennt, sondern seit Jahren schon ganz ernst um ihre Lösung ringt.

Es wäre entschieden eine Chance gewesen, die vordringlichsten seelsorglichen Aufgaben, die «die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute» fordert, an einen sehr interessierten und wohl schwer wieder zu erfassenden Hörerkreis heranzutragen. Die Pastoralkonstitution fordert von den mit der Sorge um die Menschen Betrauten: 1. Wahres Menschsein und echte Begegnung als Menschen. 2. Geöffnetheit für alle. 3. Geist wahrer Brüderlichkeit. 4. Unbegrenztes Helfenwollen. 5. Klares Erfassen der Zeichen der Zeit. 6. Auswertung der Errungenschaften der modernen Wissenschaft. 7. Bereitschaft zum Dialog. 8. Das «Alles-einbauen in Christus» *. Ich glaube, daß diese Darlegungen manchem Suchenden, Zweifelnden, Fragenden den Mut gegeben hätte, die Fragen, die ihn beschäftigen, an geeignete Persönlichkeiten heranzutragen.

Aus den Sendungen ging klar hervor, daß nicht der Klerus die Kirche ist, sondern «das ganze Volk Gottes», und daß jeder auf seinem Posten als Christ seine Verantwortung für den Mitbruder trägt. Das war sehr gut. Die Schlußdarlegung ließ spüren, daß es der Sendereihe nicht darum ging, niederzureißen, sondern brennende Probleme betont in das Blickfeld zu rücken, um zu einem zeitgemäßen Totaleinsatz für die Seelsorge (vielleicht besser: Menschensorge) aufzurütteln.

In sehr vielen Pfarreien, Dekanaten, Diözesen des In- und Auslandes wurde und wird in vollem Verantwortungsbewußtsein mit den Problemen der Zeit gerungen. Ich wage nicht zu behaupten, daß die acht Forderungen der Pastoralkonstitution schon überall genügend beachtet und bis heute entsprechend verwirklicht wurden. Die Radiosendungen waren ein verantwortungsschwerer Anruf, die Gesamtplanung und Gesamtpastoral, da wo sie noch nicht oder noch nicht genügend verwirklicht sind, intensiv an die Hand zu nehmen.

Werner Durrer,
Professor für Pastoral

* Vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, 1. Hauptteil, Nr. 11—45.

Der Zeremonienmeister des Papstes

ZUM TODE DES KARDINALS ENRICO DANTE

Wer hat nicht die schlanke, elastische Gestalt des langjährigen Zeremoniars des Papstes, Enrico Dante, gekannt, der während eines halben Jahrhunderts sechs Päpsten gedient hatte? Ungezählten Rompilgern ist er in Erinnerung geblieben, und durch das Fernsehen wurde er sozusagen der ganzen Welt bekannt als der Mann, «der den Papst dirigierte». Kardinal Dante war ein geborener Römer, «Romano di Roma», wie noch heute jene Römer heißen, die in Rom geboren wurden. Am 5. Juli 1884 hatte er in der Ewigen Stadt als Sohn eines Advokaten das Licht der Welt erblickt. Die humanistischen Studien machte er in Paris, die theologischen im Collegio Capranica seiner Vaterstadt. Einer seiner Brüder wurde ebenfalls Priester und wirkte ein halbes Jahrhundert als Missionar in Brasilien.

Enrico Dante wurde am 3. Juli 1910 in Rom zum Priester geweiht. Auch nachher führte er seine Studien an der päpstlichen Universität Gregoriana weiter und krönte sie mit dem dreifachen Doktorat in Philosophie, Theologie und Kirchenrecht. Diese gründliche theologische Ausbildung befähigte ihn, während seines langen Lebens verschiedene Ämter im Dienste der Kirche zu versehen. Seit 1911 dozierte er Philosophie und von 1928—47 Theologie an der päpstlichen Universität der Propaganda Fide. Zu seinen Schülern zählte er Professoren, Pfarrer und spätere Bischöfe aus der ganzen Welt. Sogar Kardinäle saßen einst in den Vorlesungsräumen der Propaganda Fide auf dem Gianicolo zu seinen Füßen. Bereits 1913 trat Enrico Dante in den Dienst der römischen Kurie. Zuerst arbeitete er auf der Apostolischen Pönitentiarie, dann wechselte er zur Ritenkongregation hinüber, wo er seit 1923 das Amt des Substituten bekleidete.

Mgr. Dante war kein bloßer Kurialbeamter. Sein Leben lang bewahrte er den lebendigen Kontakt mit der Seelsorge. Schon als junger Priester hatte er sich das Quartier Torre Nova am Rande der Hauptstadt Italiens zum Feld seines Apostolates auserkoren. Dort feierte er Sonntag für Sonntag die heilige Messe, spendete den Gläubigen die Sakramente, unterrichtete die Kinder und besuchte die Kranken. Aber auch andern Pfarreien der Stadt lieh er seine Dienste, so besonders der Pfarrei S. Giovanni im Lateran. Er tat das zu einer Zeit, da das Gebiet um die Kathedrale des Papstes herum einer lebhaften antireligiösen Propaganda ausgesetzt war. Er beteiligte sich an den Volksmissionen, ging jeweils an Ostern in die Hütten des einst ungesunden Quartiers von Porta Metronia, um die Häuser und Bewohner zu segnen. Auch vom Palast des Sant' Uffizio aus, wo er lange Zeit wohnte, begab er sich morgens bei jedem Wetter zu Fuß in die Kirche eines religiösen Instituts in den Prati beim Vatikan, um pünktlich um 8 Uhr die Messe zu feiern, und half dem Pfarrklerus beim Beichthören aus.

Das eigentliche Tätigkeitsfeld Mgr. Dantes blieb die Ritenkongregation. Über ein halbes Jahrhundert hat er hier gearbeitet. Nachdem der 97jährige Erzbischof Alfonso Carinci 1959 sein Amt niedergelegt hatte, folgte ihm Mgr. Dante als Sekretär dieser Kongregation nach. Sein Name bleibt für immer verbunden mit den großen liturgischen Reformen der letzten Jahre, angefangen vom Ordo der wiederhergestellten Heiligen Woche bis zur Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanums. Daneben liefen die vielen Prozesse der Ritenkongregation zur Seligsprechung und Kanonisation zahlreicher Diener Gottes. Allein an 106 Beatifikationsprozessen und 36 Kanonisationsprozessen hat der Verstorbene mitgewirkt.

Der Öffentlichkeit wurde der hochgewachsene römische Prälat vor allem als Zeremoniar des Papstes bekannt. Bereits am 25. März 1914 wurde er in das Kollegium der päpstlichen Zeremoniare aufgenommen. In einer meiner Mappen fand ich noch vor kurzem eine vergilbte Photographie aus dem Jahre 1914. Sie hält die Szene fest, da die sterbliche Hülle des hl. Papstes Pius X. in die Peterskirche überführt wurde. Neben dem Portal steht der junge Enrico Dante, wie er den Leichenkondukt dirigiert. An wie vielen liturgischen Funktionen in und außerhalb der Peterskirche hat er seither teilgenommen! Nach dem Tode des ebenfalls in der ganzen Welt bekannten Carlo Respighi wurde Mgr. Dante am 13. Juni 1947 von Pius XII. zum Präfekt der päpstlichen Zeremoniare ernannt. Seither leitete er die vielen liturgischen Feierlichkeiten, bei denen der Papst mitwirkte, So sah man den Zeremonienmeister des Heiligen Vaters an der Seite Pius' XII. und seiner Nachfolger. Mgr. Dante begleitete Johannes XXIII. auf seiner Wallfahrt nach Assisi und Loreto am Vorabend des II. Vatikanischen Konzils, wie er später mit Paul VI. ins Heilige Land und nach Bombay flog.

Im persönlichen Verkehr war Mgr. Dante sehr liebenswürdig und dienstbereit. Wiederholt hätte er in früheren Jahren Bischof eines italienischen Bistums werden können. Er zog es vor, in Rom zu bleiben und tagtäglich in einem Büro der Ritenkongregation und als Zeremoniar des Papstes der Kirche zu dienen. Johannes XXIII. ernannte ihn 1962 zum Titularerzbischof und Paul VI. verlieh ihm 1965 den Purpur. Auch als Kardinal arbeitete er in der Ritenkongregation weiter, wie er es seit Jahrzehnten gewohnt war. Bis an die Schwelle des Todes bewahrte Kardinal Dante seine geistige und körperliche Rüstigkeit. Erst nach dem Tode erfuhr die Öffentlichkeit, daß der Purpurträger in seiner Jugend als begeisterter Sportler in Rom einen Fußballklub gegründet und noch als 75jähriger Klettertouren in den Dolomiten durchgeführt hatte.

Die letzten Wochen seines Lebens verbrachte Kardinal Dante als Kranker in einer Privatklinik der Ewigen Stadt. Dort gab er in den ersten Stunden des vergangenen 24. April seine Seele in die Hände des Schöpfers zurück. Die feierlichen Exequien fanden am darauffolgenden 27. April in der Peterskirche zu Rom

statt, wo er in seinem Leben so viele liturgische Feierlichkeiten geleitet hatte. Diesmal war es der Papst selber, der seinem toten Zeremoniar die liturgische Ehrung erwies. Die letzte irdische Ruhestätte fand der tote Kardinal in seiner Titelkirche, der alten Diakonie S. Agata dei Goti. Dort harrt er nun der Auferstehung.

Johann Baptist Villiger

Aus dem Leben der Kirche

Katholische Priester Albaniens wirken im Untergrund

Das Parteiorgan der albanischen kommunistischen Partei «Zeri i Poullit» und Radio Tirana haben die Bevölkerung aufgefordert, Schluß mit der Religion zu machen. Die Geistlichen sollten in der produktiven Arbeit eingesetzt werden. Seit einigen Monaten ist in Albanien die Kampagne gegen die Religionsgemeinschaften verschärft worden. In den Zeitungen ist die Rede von kommunistischen Jugendgruppen, die verstärkt antireligiöse Propaganda betreiben. In einigen Bezirken hätten Geistliche freiwillig ihre Pfarrgemeinden verlassen und die Gebäude und ihre Arbeit «dem Volk zur Verfügung gestellt». Demgegenüber berichtet das kommunistische Jugendorgan «Zeri i Rinise», daß «katholische Priester heimlich zu ihrem Beruf zurückgekehrt sind» und religiöse Handlungen vorgenommen haben. In Privathäusern hätten sie die Beichte abgenommen und getauft, nachdem ihnen das Betreten der Kirche verboten worden ist. Von der albanischen Bevölkerung, die gegenwärtig rund 1,8 Millionen Menschen zählt, sind nach älteren Angaben 70 % Moslems, 20 % griechisch-orthodox und 10 % römisch-katholisch. Offiziell verfügt die katholische Kirche in Albanien über zwei Erzbistümer in Durres, dem früheren Durazzo, und einem in Shkodre (Skutari), ferner über drei Bistümer in Lezhe, Pult und Sape (Sappa). Die beiden Erzbistümer und zwei Bistümer sind offiziell von apostolischen Administratoren verwaltet; die Diözese Sape ist unbesetzt. Daneben gibt es noch eine Freie Abtei und eine apostolische Administratur. Während katholische Würdenträger der anderen Ostblockländer in den vergangenen Jahren Gelegenheit erhalten haben, ihre Kontakte zum Heiligen Stuhl wieder aufzunehmen, leben die albanischen Geistlichen noch in völliger Abgeschlossenheit. Für das Erzbistum Durres werden im Päpstlichen Jahrbuch 28 800 Katholiken, für das Erzbistum Shkodre keine Zahlen angegeben, für das Bistum Lezhe 12 033 Katholiken, für Pult 17 125 und für Sape 16 597 Katholiken gemeldet. Verläßliche Zahlen aus jüngster Zeit gibt es nicht.

ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

Zur Firmreise im Kanton Aargau

Wir freuen uns, Ende des Maimonates schon in rund 80 Pfarreien das hl. Sakrament der Firmung gespendet zu haben. Es verbleiben uns noch zirka 20 Firmfeiern in der ersten Hälfte Juni und einige wenige späteren Datums. Die neue Gestaltung des Tagesprogramms hat allgemeine Zustimmung gefunden: Vormittags zwei Firmfeiern mit hl. Messe um 8 Uhr und um 10.30 Uhr, nachmittags um 15 Uhr die dritte Firmfeier, an jenen Orten mit hl. Messe, an denen sich die Firmkinder vormittags zur Teilnahme an der hl. Messe nicht besammeln ließen. Freilich ist die Tischgemeinschaft mit den geistlichen Mitbrüdern nach den ersten Firmfeiern nur kurz bemessen, wird aber dadurch ergänzt, daß sich die Herren zur Aushilfe bei den nachfolgenden Firmungen einfinden. So freuen wir uns, die gleichen hochwürdigen Amtsbrüder mehrmals unter uns zu haben. Wir halten diese Tischgemeinschaften für sehr wertvoll. Je nach den Verhältnissen sind auch Vertreter der Kirchenpflege mit eingeladen.

Als Einleitung der Firmfeiern ist die liturgische Begrüßung des Bischofs und das Gebet für ihn durchaus sinnvoll. Sie wird laut Text des Firmandenkens in der Volkssprache gesprochen. Damit aber Kinder und Paten und auch der Kirchenchor sogleich mit einsetzen, müssen die Kinder dazu vorbereitet werden, schon im Unterricht, bei der Feier selber aber mit einer kurzen Einleitung: «Wir begrüßen den hochwürdigsten Bischof.» Im Kirchenschiff muß jemand für den Einsatz sorgen. Etwas Latein (die Commemoratio Patronis Ecclesiae, das Confirma hoc, der Schlußsegen) verleiht der Feier festliche Abwechslung. Das «Amen» am Schluß der sakramentalen Spendungsform mögen Firmlinge und Paten miteinander antworten. Die Erneuerung des Taufversprechens durch die Firmkinder ist Wunsch der Kirche und geht den einleitenden Firmgebeten des Spenders unmittelbar voraus. Den vor der Firmreise in der Kirchenzeitung gegebenen Weisungen und den Verordnungen der Constitutiones Synodales Art. 54 und Seite 69—71 mögen alle hochwürdigen Pfarrherren ihre geschätzte Aufmerksamkeit schenken. So werden Einzelheiten, z. B. die Versikel der Commemoratio Patronis, das Pluviale des H.H. Pfarrers u. a. nicht vergessen. Der Baldachin zum Ein- und Auszug ist nicht abgeschafft.

Wir haben uns durch Jahre hindurch bemüht, den Firmlingen und Paten die Mahnung mitzugeben, das Firmsakrament und den Hl. Geist *nicht zu vergessen* und bewußt mit der Firmgnade ihr Leben christlich *aufzubauen, formen und reifen zu lassen.* Firmung ist das Sakrament des Mündigwerdens zur Vollendung hin. Aufgabe fortschrittlicher Seelsorge ist es, jung und alt an Hand des Hl. Geistes im Sinn des Firmsakramentes zu führen. Was zum ganzen Christen gehört, soll die Firmgnade befruchten: die Tugenden des christlichen Lebens, Glaube, Hoffnung und Liebe, Gottes- und Nächstenliebe. So ist die Firmung auch das Sakrament des Apostolates, der Vereinsseelsorge, der religiösen Jugend- und Erwachsenenbildung. Unvergeßlich werde das Firmgebet: «Hl. Geist, bleibe bei uns wohnend und vollende den Tempel deiner Herrlichkeit.»

Diese Anliegen hinterlasse ich den Gefirmten und Seelsorgern mit Gruß, Dank und Segen. † *Franziskus, Bischof*

Stellenausschreibung

Die Pfarrei *Schneisingen* (AG) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Anmeldungen sind bis zum 15. Juni erbeten an die Bischöfliche Kanzlei in Solothurn.

CURSUM CONSUMMAVIT

Dr. P. Laurentius Casutt, OFMCap., Freiburg

P. Laurentius, der am 16. März 1967 nach 35 Priesterjahren zur Vollendung einging, war ein außerordentlich begabter Mensch, ein tief frommer Ordensmann, ein interessanter Gesellschafter, ein packender Prediger, ein unruhiges Herz im Sinn des heiligen Augustinus und im Sinn aller Reformer. Aus gesundem Gespür heraus hatte er schon stets aus jenen Quellen geschöpft, die das Konzilsdekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens (Nr. 2) anpreist: Das Evangelium, die eigentlichen Absichten des Ordensgründers und die veränderten Zeitverhältnisse, in denen der Ordensmann zu wirken hat.

Laurentius Gasutt wurde am 3. Oktober 1904 in Ilanz geboren. Im Herbst 1925 trat er bei den Kapuzinern auf dem Wesemlin in Luzern ein und wurde am 10. Juli 1932 zum Priester geweiht. Nach der Primiz führte er die Studien in Rom weiter und promovierte zum Doktor in der Theologie. Dann kam er ins Kollegium St. Fidelis in Stans, wo er Religion und andere Fächer lehrte. Darauf beriefen ihn seine Obern nach Sitten, wo er im Hausstudium des Ordens Fundamentaltheologie dozierte (1938—42).

Schrift und Theologie waren ihm nicht bloß in jenen Jahren vertraut, wo er Professor der Fundamentaltheologie war, sondern er behielt auch nachher Anschluß an die fortschreitenden Erkenntnisse und Einsichten. Trotz vieler Arbeiten hielt er sich für berechtigt und nahm sich die nötige Zeit zur entsprechenden Lektüre. Sein besonderes Interesse spürte er auf dem Gebiet der Mystik, sein besonderes Charisma auf dem Gebiet der Seelenführung (vgl. seine Artikel: Die Einwohnung der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Neue Einsichten in dieses Geheimnis, in «SKZ» 1943, 12 Folgen. — Seelenleitung durch Briefwechsel, in «SKZ» 1948, 3 Folgen). Seine solide theologische Bildung bewahrte ihn vor der Gefahr, sich auf Nebengeleise und unsicheren Boden zu begeben.

Sein eigentliches Fachgebiet wurde die franziskanische Geschichte und Spiritualität. In der Römer Dissertation über die Armutsauffassung des heiligen Franziskus legte er dazu die Grundlagen. In vielen Artikeln, Studienwochen und einigen Büchern (Das Erbe eines großen Herzens. Studien zum franziskanischen Ideal. Graz 1949. — Die Franziskusregeln, in: Die großen Ordensregeln. Einsiedeln 1948. — Die älteste franziskanische Lebensform. Graz 1955) machte er sich einen Namen.

Er blieb indes keineswegs Geschichtler mit retrospektiver Ausrichtung. Er wußte, daß das Heilswerk je in der Gegenwart eines jeden Menschen und der Kirche geschieht. So studierte er sich mit aszetischer Arbeitsdisziplin in alle Gegenwartsfragen hinein. Er kannte sich aus in Graphologie, Astrologie, Parapsychologie, interessierte sich an moderner Literatur, Kunst, Technik, sprach Romanisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, lernte in den letzten Jahren noch Spanisch und Russisch. Man könnte ihn einen Kosmopoliten nennen, einen «doctor universalis». Aus solcher Fülle heraus verstand er es, den Mitpilgern im Aufstieg zu Gott etwas mitzugeben, wie es z. B. das starke Echo auf seine Radio-Ansprachen «Das Wort zum neuen Tag» 1966 offenbarte.

Die letzte Periode seines Lebens galt vor allem der kritischen Herausgabe der Predigten Bertholds von Regensburg und — im Auftrag der Ritenkongregation — der Quellenforschung über Don Niccolò Rusca (Weltpriester, geboren 1563 in Bedano bei Lugano, gemartert 1618 in Thusis). Wenn er auch beide Arbeiten nicht zu Ende führen konnte, wird doch die Berthold- und Rusca-Forschung nicht mehr denkbar sein, ohne daß sie sich auf seine Vorarbeiten stützen.

Gefaßt und mit ganzem Bewußtsein, wie er sich stets gewünscht hatte, begrüßte er «Bruder Tod, dem kein Mensch lebendig entrinnen kann».

P. Walbert Bühlmann, OFMCap.

Neue Bücher

Geuter, Bruno: Bruder Klaus von Flüe. Freiburg, Christophorus-Verlag, 1966. 70 Seiten.

Vor kurzem ist im rührigen Christophorus-Verlag, Freiburg i. Br., ein ansprechender Bildband über Bruder Klaus herausgekommen. Die prächtigen photographischen Aufnahmen zeigen dem Beschauer die wichtigsten Stätten aus dem Leben und Wirken unseres Landesvaters. Den flüssigen Begleittext schrieb Bruno Geuter. Wertvoll sind die Augenzeugenberichte des von Halle an der Saale stammenden Hans von Waldheim sowie des gelehrten Dekans des Stiftes Einsiedeln, Albrecht von Bonstetten, und anderer Zeitgenossen, die dem Text beigefügt sind. Das schön ausgestattete Buch ist gerade im Bruder-Klausen-Jahr willkommen.

Joh. Bapt. Villiger

Fuchs, Konstantin: Leben wollen wir. Briefe an moderne Menschen. Mainz, Matthias-Grünewald-Verlag, 1966, 176 S.

Diese Briefe richten sich an Menschen verschiedenster Lebensstufen und Lebenslagen. Der Bogen der Angesprochenen spannt sich von der Verliebten bis zum Pensionierten, vom Halbstarken bis zur unheilbar Kranken. Der Verfasser bemüht sich, sich in die negative oder gleichgültige Lebenshaltung dieser verschiedenen Menschen und Bereiche einzufühlen, das schwache Ende umzubiegen und dem Lichte und der Wahrheit zuzuwenden, denn die Briefe wollen dem Leben dienen. Obwohl in Briefform abgefaßt und an bestimmte Typen gerichtet, ist das Büchlein als ganzes weniger für diese angesprochenen Menschen geeignet. Denn der Halbstarke wird sich nicht mit den Fragen einer Sterbenden befassen und ein Mädchen, das ein Kind erwartet, nicht mit denen eines Verkehrssünders. Hingegen werden Menschen, vorab Priester und Katecheten, die mit den Sorgen all der Angesprochenen zu tun haben, in diesem Büchlein für ihre seelsorgliche Arbeit viele Anregungen finden.

Rudolf Gadient

Unsere Leser schreiben

Nachtrag zur Fatima-Reise Papst Pauls VI.

Wir wollen hier nicht auf den Gesamtinhalt jenes Artikels eingehen, der im «Vaterland», Nr. 106 vom 9. Mai 1967, unter dem Titel «Ist diese Reise nötig?» erschienen ist. In der «Schweizerischen Kirchenzeitung», Nr. 20 vom 18. Mai 1967, hat Prof. J. B. *Villiger* eine Richtigstellung zur Fatima-Reise des Papstes veröffentlicht, worin er in sehr sachlicher und gemäßigter Form zu jenem Artikel Stellung bezogen hat.

Was uns aber schmerzt und erzürnt, ist, daß die Redaktion einer katholischen Zeitung den Artikel in dieser Form aufgenommen hat. Es heißt doch u. a. darin, daß bei «theologisch Klardenkenden» eine Abneigung gegen jene portugiesische Privatoffenbarung hinzukomme, die sich sehr undurchsichtiger Aussagen bediene, man denke etwa an das Getue (im anderen Text «lächerlichen Rummel») um das sogenannte 3. Geheimnis, das bezeichnenderweise nicht veröffentlicht wurde.

Dieser Abschnitt enthält eine klare Anpöbelung des Heiligen Vaters. Die logische Schlußfolgerung eines einfachen Syllogismus erhärtet noch diese Anwürfe. *Obersatz:* Der theologisch Klardenkende hat eine Abneigung gegen jene portugiesische Privatoffenbarung. *Untersatz:* Der Heilige Vater Paul VI. hat gegen diese portugiesische Privatoffenbarung keine Abneigung. (Siehe den Artikel des ungenannten Theologen!) *Ergo:* Papst Paul VI. kann nicht als theologisch Klardenkender angesprochen werden! Das ist also die Conclusio eines «klardenkenden Theologen», hinter dem angeblich eine ernst zu nehmende Gruppe von Laien und Theologen steht. Darum habe ich mich mit vielen andern über jenen Artikel empört. Noch heute verstehe ich nicht, daß eine so beleidigende Kritik an der Pilgerreise des Papstes nach Fatima in einer angesehenen katholischen Zeitung erscheinen konnte.

z. r.

Errata corrige

Im Bericht «Die päpstlichen Missionswerke in nachkonziliarer Erneuerung» der letzten Nummer («SKZ» Nr. 21/1967) S. 272, 2. Spalte, 21. Zeile von oben (ohne Titel!) ist leider eine Zeile ausgefallen. Es soll heißen: «Die Kassenberichte von 1966 konnten für das Werk der Glaubensverbreitung, für das Apostel-Petrus-Werk und für das Jugendmissionswerk Einnahmen in der Höhe von Fr. 1 333 365.16 aufweisen . . .»

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Can. Professor an der Theologischen Fakultät Luzern

Alle Zuschriften an die Redaktion, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung» 6000 Luzern St.-Leodegar-Straße 9 Telefon (041) 2 78 20

Redaktionsschluß: Samstag, 12 Uhr

Für Inserate, Abonnemente und Administratives wende man sich an den Eigentümer und Verlag:

Räber AG, Frankenstraße 7-9, Luzern Buchdruckerei, Buchhandlung, Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:
Schweiz:
jährlich Fr. 25.—, halbjährlich Fr. 12.70
Ausland:
jährlich Fr. 31.—, halbjährlich Fr. 15.70

Einzelnummer 70 Rp.

Insertionspreise:
Die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 25 Rp. Schluß der Inseratenannahme Montag, 12.00 Uhr Postkonto 60 - 128

6 Kerzenstöcke

Bronze, gotisch, Höhe 49 cm

Verlangen Sie bitte unverbindliche Vorführung über Tel. 062/2 74 23.

Max Walter, Antike kirchliche Kunst, **Mümliswil** (SO)

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten

Elektrische Kirchenglockenläutmaschinen
System MURI, modernster Konstruktion

Vollelektrische Präzisions-Turmuhren
System MURI, mit höchster Ganggenauigkeit

Revisionen, Umbau bestehender Turmuhren auf vollelektr. Gewichtsaufzug. Referenzen und unverbindliche Beratung durch die

Turmuhrenfabrik JAKOB MURI 6210 Sursee
Telephon (045) 4 17 32

Fünfzig Jahre alt und noch jung

ist dieses Jahr der Schweiz. Katholische Pressverein. Am 17. Juni um 14.30 Uhr ist in Zug, im Hotel Löwen, die Jubiläumstagung. Es werden unter anderm sprechen: Bischof Dr. Johannes Vonderach und Bundesrichter O.K. Kaufmann. Schlußwort von a. Bundesrat Dr. Philipp Etter. Es möge jeder sich herzlich eingeladen halten.

Schweiz. Kath. Pressverein

Poststraße 18a - 6300 ZUG - Postcheck 80 - 2662

RÄBER

Buchhandlungen Luzern

Aktuelle Neuerscheinungen

Hans Urs von Balthasar / Manfred Züfle
Der Christ auf der Bühne
Reihe «Offene Wege» Band 4/5, kart. Fr. 16.80

Thomas Sartory
Wandel christlicher Spiritualität
Theologische Meditationen Band 15, kart. Fr. 3.90

Herbert Haag
Wenn ihr betet...
Theologische Meditation Band 16, kart. Fr. 3.90

Ignace Lepp
Der Tod und seine Geheimnisse
Ln. Fr. 18.40

Willibald Meiler
Grundformen und Fehlformen der Religiosität und Gläubigkeit des Kindes
Ln. Fr. 36.95

W. A. Purdy
Die Politik der katholischen Kirche
Ln. Fr. 17.30

RÄBER

Römisch-katholische Kirchgemeinde Aesch BL

Infolge Demission des jetzigen Stelleninhabers wird zur Neubesetzung die vollamtliche Stelle eines

Sigristen und Pfarreiheim-Abwartes

ausgeschrieben. Der Aufgabenbereich ist in einem besonderen Pflichtenheft festgelegt.

Die Besoldung richtet sich nach dem kantonalen Besoldungsreglement ebenso die Pensionsberechtigung. (Klasse 10 z. Zt. ca. Fr. 14 000.— p. a. zuzüglich Sozialzulagen).

Es steht eine neue 4-Zimmer-Dienstwohnung zur Verfügung.

Anmeldungen sind bis spätestens 20. Juni 1967 zu richten an den Präsidenten der Röm.-kath. Kirchgemeinde Aesch (BL, Herrn G. Hutter, Schloßstraße 39, 4147 Aesch.

ARICO Clichés

CLICHÉS
GALVANOS
STEREOS
ZEICHNUNGEN
RETOUCHEN
PHOTO

ALFONS RITTER+CO.
Glasmalerg. 5 Zürich 4 Tel. (051) 25 24 01

Inserat-Annahme

durch RÄBER & CIE AG, Frankenstraße, LUZERN

Kühle Kleidung für heiße Tage

Sommeranzüge, Trevira dunkelgrau 185.—

Sommervestons Trevira 98.—

Sommerhosen Trevira 58.—

Bitte besuchen Sie uns oder telefonieren Sie für eine Ansicht-Sendung 062 / 5 15 26

bernhard
Spezialgeschäft für Priesterbekleidung
Hauptgasse 14
4600 Olten

Tragaltar

für die nächste Ferien- und Lagerzeit?

Kennen Sie unsere bewährten zeitgemässen Modelle?

Bitte verlangen Sie ein bebildertes Angebot!

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 2 33 18

Wer könnte

Tochter

mit langjähriger Praxis in Büro- und Buchhaltungsarbeiten eine Stelle vermitteln, die ihr Gelegenheit bieten würde, nebenbei ihre Fähigkeit im Orgelspiel auszuwerten? Offerten unter Chiffre 4046 an die «SKZ».

Neuheit

Wir haben eine gediegene, praktische

Versehgarnitur

für Sie zusammengestellt:

— 1 Stehkreuz, Schmiedeisen
— 2 Leuchterli passend
— 2 Kerzli, liturgisch
— 1 Wattendösli
— 1 Öldösli
— 1 Taschenaspergil

alles geordnet beisammen in einem Kunstlederkofferchen.

Dürfen wir Ihnen diese Garnitur, die besonders geeignet ist für Spitäler, zukommen lassen?

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 2 33 18

Bergferien auf Faldumalp

Das Priesterferienheim der Alt-Waldstaettia auf Faldumalp ob Ferden im Lötschental (2000 m ü. M.) bietet allen Geistlichen erholungsreiche und anregende Ferientage. Geöffnet: 9. Juli bis Ende August.
Auskunft durch **Pfarrer J. Stalder**, Taubenstraße 4, **3000 Bern.**

WERA – die Spezialfirma für Kirchenheizungen

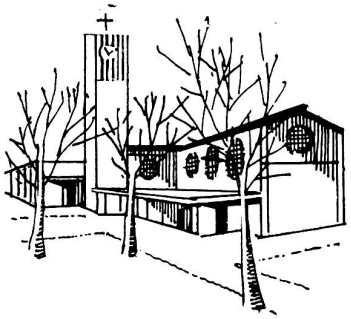

Überall in unserem Lande wurden bereits mehr als 110 Warmluft-Kirchenheizungen nach unserer patentierten Bauart ausgeführt.
WERA-Kirchenheizungen bieten viele Vorteile: Sie sind wirtschaftlich, geräuschlos und zugfrei, haben eine kurze Aufheizzeit und bieten sicheren Schutz vor Feuchtigkeit und Frost. Auch Kleinapparate von 4 bis 20 Kilowattstunden werden geliefert.
Gerne schicken wir Ihnen vorweg einen Prospekt mit unseren Referenzen.

WERA AG Bern/Zürich
3000 Bern, Gerberngasse 23—33
Telefon 031 22 77 51 — 54

8003 Zürich, Zurlindenstraße 213
Telefon 051 23 63 76

WERA

EMIL ESCHMANN AG
Glockengießerei
9532 Rickenbach-Wil TG
Tel. (073) 6 04 82

Neuanlagen von Kirchengeläuten
Umguß gesprungener Glocken
Erweiterung bestehender Geläute
Glockenstühle
Renovationen, Service
sämtliche Kunstgußarbeiten.

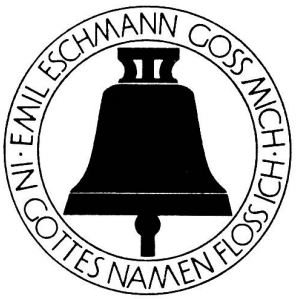

Präzisions-Turmuhren
modernster Konstruktion

Zifferblätter und Zeiger
Umbauten auf den elektro-automatischen Gewichtsaufzug
Revision sämtlicher Systeme
Neuvergoldungen
Turmspitzen und Kreuze
Serviceverträge

Turmuhrenfabrik MÄDER AG, Andelfingen
Telefon 052 4 11 67

Inserat-Annahme durch RÄBER AG, Frankenstraße, LUZERN

SOEBEN ERSCHIENEN

Prof. A. Fuchs

Ist das noch sakrale Kunst?

brosch. Fr. 6.20

Test und Umfrage über die zwölfte Station des Kreuzweges von Otto Hajek im Feierhof der Kirche Maria Regina Martyrum in Berlin.

Thomas-Verlag, Zürich

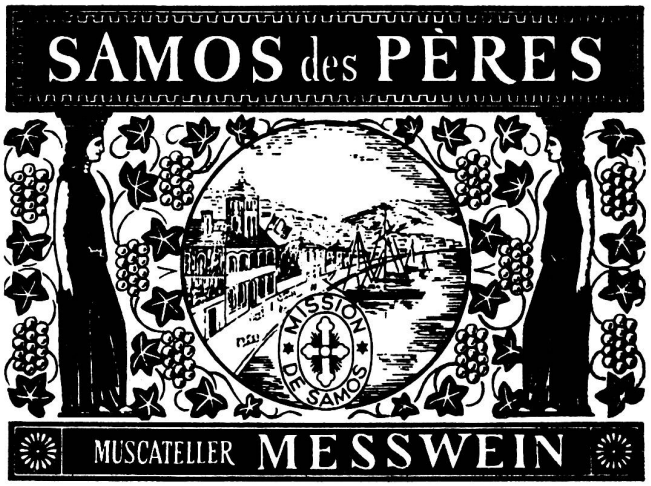

Direktimport: KEEL & Co., WALZENHAUSEN
Telephon (071) 44 15 71
Harasse zu 24 und 30 Liter-Flaschen

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten!

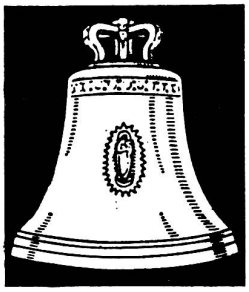

Aarauer Glocken
seit 1367

Glockengießerei H. Rüetschi AG, Aarau

Kirchengeläute
Neuanlagen
Erweiterung bestehender Geläute
Umguß gebrochener Glocken
Glockenstühle
Fachmännische Reparaturen

WEINHANDLUNG
SCHULER & CIE.
Aktiengesellschaft
SCHWYZ und LUZERN
Das Vertrauenshaus für Meßweine u. gute Tisch- u. Flaschenweine
Telefon: Schwyz Nr. (043) 3 20 82 — Luzern Nr. (041) 3 10 77